Die rechtliche Stellung des unehelichen Kindes zu seinem Erzeuger und dessen Familie in Gegenwart und Zukunft

(unter besonderer Berücksichtigung des neuen norwegischen und schwedischen Rechts)

*

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde einer hohen juristischen Fakultät
der Georgia Augusta zu Göttingen

*

Dettmer Heinrich Zopfs
Referendar am Amtsgericht Leer in Ostfriesland

1925

Die rechtliche Stellung des unehelichen Kindes zu seinem Erzeuger und dessen / Familie in Gegenwart und Zukunft /

(unter besonderer Berücksichtigung des neuen norwegischen und schwedischen Rechts)

*

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde einer hohen juristischen Fakultät der Georgia Augusta zu Göttingen

*

Dettmer Heinrich Zopfs

Referendar am Amtsgericht Leer in Ostfriesland

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Der Kindergärtnerin

Luise Steins

gewidmet!

*

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548122_0265

Lebenslauf

Geboren am 9. April 1900 in der kleinen Hafen- und Industriestadt Leer in Ostfriesland als ältester Sohn des Buchdruckereibesitzers und Zeitungsverlegers Dettmer Heinrich Zopfs, besuchte ich die dortige Staatliche Doppelanstalt, die ich nach 9 Jahren mit dem Zeugnis der Reife verließ. Die letzten Jahre der Schulzeit hatten unter dem Eindruck des Krieges gestanden; ich hatte daher, nachdem alle Klassenkameraden zum Heere eingezogen waren und ihre Notprüfung gemacht hatten, als Jüngster der Klasse mich um eine Arbeit im Hilfsdienst beworben und auf Grund einer Anstellung bei der Krankenkasse und Hilfsdienstmeldestelle Leer am 4. Juli 1917 die Notreifeprüfung abgelegt. Dann war ich $^3/_4$ Jahr lang in der Büroarbeit tätig und lernte hier zuerst die soziale Not des menschlichen Lebens kennen.

Mein erstes in Tübingen verbrachtes Semester fiel in den letzten Kriegssommer des Jahres 1918. Ich hatte mich der Jura und Nationalökonomie zugewandt, in der Absicht, später einmal Schriftleiter zu werden. Der Herbst 1918 brachte dann im zweiten Semester die Revolution und damit einen erneuten Anstoß, vor allem auch durch die gehörten Kollegs über Wohnungswesen, Arbeiterfragen, Sozialismus, sich den sozialen Aufgaben des Lebens zuzuwenden. In der Universität Marburg und Leipzig wurde diese Richtung verstärkt; im Winter 1919 in Leipzig durch persönliche Berührung mit dem Großstadtelend und im Kampf gegen Schmutz und Schund in Wort und Bild in besonders starkem Maße. Die Göttinger Semester vom Sommer 1920 bis zum Winter 1921/22 ließen dann die kommende Abschlußprüfung in den Vordergrund treten. Ich hatte erkannt, daß ich bei rein juristischer Ausbildung den Vorteil habe, später entweder als

Jugendrichter zu wirken oder aber mich der kommunalen Verwaltung, und hier besonders der Wohlfahrt, zuzuwenden. Daher blieb ich mehr und mehr beim juristischen Studium und bestand auch am 8. April 1922 in Celle das Referendarexamen.

Seitdem bin ich in meiner Ausbildungszeit bei dem Amtsgericht in Leer, dem Landgericht in Aurich und bei der Staats- und Rechtsanwaltschaft in Lüneburg beschäftigt gewesen. In dieser Stadt habe ich mit besonderem Interesse den Aufbau des städtischen Jugendamtes verfolgt. Im Wesentlichen ist auch hier im Laufe des vergangenen Jahres die nachfolgende Arbeit entstanden.

Die rechtliche Stellung des unehelichen Kindes zu seinem Erzeuger und dessen Familie in Gegenwart und Zukunft

(unter besonderer Berücksichtigung des neuen norwegischen und schwedischen Rechts)

Referent: Professor Dr. Fritz Pringsheim

Rigor.: 4. November 1924

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung 1

§ 1 Familienrechtsgeschichte im Umriß von ihren ersten Anfängen her 3

§ 2 Historischer Überblick über die Rechtsstellung des unehelichen Kindes 6

1. Abschnitt:
Begriff des unehelichen Kindes

§ 3 Begriff im deutschen Recht 12

§ 4 Begriff in den Randstaaten

a) Schweiz 14

b) Österreich 15

§ 5 Begriff in den nordischen Staaten 16

§ 6 Begriff in Frankreich 16

§ 7 Begriff in den übrigen Staaten 17

2. Abschnitt:
Unterhaltsrecht der unehelichen Kinder:

§ 8 im Anerkennungssystem 17

§ 9 im gemischten System 20

a) Dänemark 21

b) Belgien 21

c) Holland 22

d) Österreich 22

e) Schweiz 23

§ 10 im Unterhaltsklagesystem 24

a) Deutschland 24

b) Schweden 26

c) Norwegen 27

Se

B. Hauptteil: Verwandtschaftsrechtliche Stellung des unehelichen Kindes in familien- und erbrechtlicher Hinsicht

1. Abschnitt:
Im geltenden Recht

1. Kapitel: Anerkennungssystem
§ 11 Frankreich 3

2. Kapitel: gemischtes System
§ 12 in den Staaten
a) Dänemark 3
b) Belgien und Holland 3
§ 13 in den Staaten
a) Österreich 3
b) Schweiz 3

3. Kapitel: Unterhaltssystem
§ 14 Deutschland 3
§ 15 Nordische Staaten 3
a) Schweden 3
b) Norwegen 4

2. Abschnitt:
Vorschläge für die Neugestaltung

1. Kapitel: Allgemeines 4
§ 16 Grundsätzliches und Überblick über vorhandene Vorschläge 4

2. Kapitel: in familienrechtlicher Hinsicht 4
§ 17 Verwandtschaftsbeziehung 4
a) Gründe der Ablehnung im geltenden Recht . 5
b) Kritik dieser Gründe 5
c) Rechtsgrund der Verwandtschaft 5
d) Feststellung der Vaterschaft 5
e) Bestehenbleiben der exceptio 5
§ 18 elterliche Gewalt 5
a) Begründung im geltenden Recht 5
b) Forderungen für die Zukunft 6
§ 19 persönliche Obsorge 6
§ 20 Namensrecht 6
§ 21 sonstige Rechte 6
a) Legitimation 6
b) keine Ehelichkeitserklärung mehr 6
c) Adoption 6

Seite

3. Kapitel: in erbrechtlicher Hinsicht 69
§ 22 erbähnliche Ansprüche
a) im geltenden Recht 69
b) Wurzeln eines Erbrechtes 70
c) Forderungen und Einschränkungen 71
§ 23 sonstige wirtschaftliche Fragen 72
4. Kapitel: in öffentlich rechtlicher Hinsicht 72
§ 24 Grundsätzliches 73
§ 25 Fürsorge und Wohlfahrt 73

C. Schluß 74
§ 26 ethische Seite des Problems 75
§ 27 wirtschaftliche Seite des Problems 76
§ 28 Ergebnis: Vorschläge für eine künftige Reform . 77

Literaturverzeichnis . . . . . Seite XIII

Literaturverzeichnis.

1. Abgeordnetenhaus, 60. Sitzung des ..... (stenogr. Berichte VI. Bd.) Berlin 1917.
2. Alten, Ministerialrat, Die neuen norwegischen Gesetze über uneheliche Kinder. D. J. Z. 1916 H. 112, S. 118.
3. Bebel, August, Die Frau und der Sozialismus. 47. Auflage. Stuttgart, J. H. W. Dietz Nachf.
4. Bovensiepen, Dr., Bessere Rechtsstellung der unehelichen Kinder. D. J. Z. 1919 S. 723.
5. Bücking, Dr., in Otto v. Gierkes Untersuchung zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte 129. Heft.
6. Caspari, J., Not der unehelichen Kinder. Zeitschrift Grenzbote 1917 Nr. 76, Berlin.
7. Edling, Holdo, barn utom äktenskap, Stockholm.
8. Frauböse, Max, Rechtsverhältnisse zwischen unehelichem Kind und seinem Erzeuger. Greifswald, Dissert. 1916.
9. Fürthner, Friedrich, Rechtliche Stellung des unehelichen Kindes nach deutschem und schweizerischem Recht. Leipzig, Dissert. 1916.
10. Geiger, Dr. Theodor, Das uneheliche Kind und seine Mutter im Rechte des neuen Staates. München 1920.
11. Gesetz und Recht, Zeitschrift für .... Jahrg. 1919, S. 375 ff.
12. Goldermann, Dr., Die franz. Vaterschaftsklage, D. J. Z. 1913 S. 17.
13. Heinsheimer, Prof. Dr., Zukunft des bürgerlichen Gesetzbuches D. J. Z. 1920, S. 58.
14. Juristentag, Verhandl. des dritten . . ., Berlin 1862.
15. Juristentag, Verhandl. des vierten . . ., Berlin 1863.
16. Juristentag, Verhandl. des . . . von 1920, Berlin 1920.
17. Keller-Klumker, Handbuch für Säuglingsfürsorge Bd. 2, Berlin 1912.
18. Kohler, Josef, Rechtsphilosophie, Berlin 1909.
19. Kornicker, Paul, Die rechtliche Bedeutung der Anerkennung . . . Breslau, Dissert. 1916.
20. Liefmann, Lucie, Die Unterhaltspflicht des unehelichen Vaters nach kontinentalem Recht. Worms 1918.

21. Menger, A., Das bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen, Tübingen 1908.

22. Mayer, Prof. Dr. Georg v. . . . Statistik und Gesellschaftslehre, Tübingen 1917.

23. Motive zu dem Entwurf eines B. G. B. Bd. 4. Amtliche Ausgabe, Berlin 1888.

24. Nagorski, Sigmund, Rechtsverhältnis des unehelichen Kindes zu seinem Vater nach deutschem und französischem Recht. Dissert. Zürich 1908.

25. Neubecker, Prof., Ein norwegisches Gesetz über uneheliche Kinder. D. J. Z. 1918, Heft 5/6, S. 181.

26. Norwegisches Gesetz über uneheliche Kinder (Drucksachen des Reichstages) II. Session 1914—17 Nr. 1199.

27. Planiol, traité elementaire du droit civil, 1. und 3. Bd., Paris 1915.

28. Protokolle der Kommission für die zweite Lesung, bearbeite von Achilles, Gebhard, Spahn, Bd. 4, Berlin 1899.

29. Recht, Zeitschrift 1912 Nr. 12 S. 698.

30. Reichstag, Drucksachen, II. Session 1917, Nr. 1087.

31. Reichstag, Sitzungsbericht, 9. Periode, IV. Session, Berlin 1896.

32. Royon, de Boilisle et Grattery, code civil expliqué . . . Paris 1895.

33. Schröter, Zur Lehre von der Alimentation, Z. für Zivil- und Prozeßrecht, Bd. 5 S. 310 ff.

34. Statistik, Jahrbuch der . . . des Jahres 1920, Berlin 1921.

35. Spann, Othmar, Das uneheliche Kind. Süddeutsche Monatshefte 1910, S. 1226.

36. Tomforde, Dr. H., Unterhaltsklage des unehelichen Kindes im In- und Ausland, Berlin 1915.

37. Thomae, Fritz, Die rechtliche Stellung des unehelichen Kindes zu seinem Vater nach BGB §§ 1708—1718, Dissert. Erlangen 1916.

38. Weber, Marianne v. . . ., Ehefrau und Mutter in der Rechtsentwicklung, Tübingen.

39. Weidlich, exceptio, Archiv für bürgerl. Recht, Bd. 21, S. 27 ff.

40. Wolf, F., Rechtsstellung des unehelichen Kindes im BGB. Stuttgart 1918.

41. Zachariae-Crome, Handbuch des franz. Zivilrechts, 3. Bd., Freiburg 1895.

42. Zitelmann, Ernst, Internationales Privatrecht Bd. 2, 1912.

„Die Sicherung der Arterhaltung wäre vielleicht die Aufgabe der kommenden Gesellschaft: die heutige aber hat diese Last, die Versorgung der Familie, dem einzelnen Mann aufgebürdet und ihm dadurch die Frau völlig ausgeliefert.„

Elisabeth Busse-Wilson.

Die Rechtsstellung des unehelichen Kindes ist ein Gebiet, das nicht allein ethisch und sozialpolitisch von reichem Interesse ist, sondern dem auch wirtschaftspolitisch besondere Bedeutung zukommt. Bestehen doch ein Zehntel der Geburten[1] in unserer Bevölkerung aus unehelich Geborenen; eine Zahl, die beweist, daß ein Gemeinwesen nicht achtlos an dieser Tatsache vorübergehen darf.

Die Rechtsstruktur, in der dieser Kreis des Volkes lebt, ist bedeutsam für sein lockeres oder festeres Einfügen in den Staatskörper, dem er sich entweder willig

---

[1] Geiger, a. a. O. S. 1; Thomae, S. 1; Keller-Klumker I, S. 113; Verh. d. d. Juristentages 1922; ferner folgendes statistisches Material: bei steter Abnahme der Geburtenziffer nimmt die Quote der Unehelichen zu, so gab es an unehelich Geborenen von den Geburten überhaupt im Reich in den Jahren

Jahr	Geborenen	Uneheliche	Prozentsatz
1900	2 060 657	179 644	8,7
1905	2 048 453	174 494	8,5
1910	1 982 836	179 584	9,1
1914	1 874 389	183 914	9,8
1916	1 062 287	117 677	11,1
1917	939 938	108 333	11,5
1918	956 251	125 253	13,1

und in dem Jahre 1917 betrug der Prozentsatz von 11,5 auf die einzelnen Länder verteilt: Mecklenburg-Schwerin 19,4; Mecklenburg-Strelitz 19,2; Bayern 15,2; Preußen 10,6; Hessen 9,5 %. Das beweist, daß die Landwirtschaftsgebiete die größte Anzahl haben (so auch in Preußen: Pommern 16,8, Westfalen 4 und Rheinland 5,7 %). Die Säuglingssterblichkeit ist gleich groß geblieben. Es kamen auf 100 Lebendgeborene an im 1. Lebensjahr Gestorbenen in den Jahren:

	1913			1915		
	ehelich	unehelich	überhaupt	ehelich	unehelich	überhaupt
im Reich	14,2	23,7	15,1	14,4	23,3	15,4
in Preußen	14,0	25,5	15,0	14,2	25,1	15,3
	1917			1918		
im Reich	14,3	25,7	15,5	14,1	23,9	15,4
in Preußen	13,9	27,0	15,3	13,8	24,3	15,0

eingliedert, oder dem er durch seine ganz andere Lebensstellung feindlich gegenübersteht und dann große Schwierigkeiten bereiten kann.

So ist die Frage der Gestaltung dieser rechtlichen Struktur der unehelich Geborenen von weittragend praktischer Bedeutung.

Leider ist das bisher bei uns noch zu wenig erkannt. Es herrscht diesem Volkskreis gegenüber eine tief eingewurzelte, aber darum nicht weniger verwerfliche moralische Ablehnung und in diesem Kreise selbst oft das bitterste Elend. Die Kenntnis dieser Lage im täglichen Leben und durch manche Monographien veranlaßte eine genauere Erforschung der Besserungsmöglichkeiten.

Angeregt durch das Kolleg „über die Rechtsstellung der unehelichen Kinder im deutschen Reiche", das im Winter 1922 Professor Schulz in Göttingen hielt, kam ich zu einer tieferen Beschäftigung mit den Gedanken dieser Arbeit.

Dieselbe soll stofflich so angefaßt werden, daß sie die rechtliche Stellung des unehelichen Kindes zu seinem Erzeuger in familien- und erbrechtlicher Hinsicht, wie auch kurz die Stellung in öffentlich-rechtlicher Beziehung betrachten soll. Nicht unmittelbar in Frage kommen die eigentlichen Alimentationsfragen des geltenden Rechts, ferner garnicht die Rechtsverfolgung solcher Ansprüche in außerdeutschen Ländern, also die internationale Rechtsverfolgung; beides ist in vielen Arbeiten schon genügend dargelegt. Wohl aber soll die Stellung des unehelichen Kindes auf den Gebieten dieser Arbeit mit der Rechtsstellung, die es insoweit in anderen Staaten genießt, verglichen werden, um dasjenige zu entnehmen, was zu einer Umgestaltung der deutschen Gesetzgebung, zu einer Reform auf diesen Gebieten brauchbar erscheint.

Dabei wird die territoriale Grenze so gezogen, daß nur Deutsch-Österreich, die Schweiz, Frankreich, Belgien, Holland, Dänemark, Norwegen und Schweden in den

Kreis der Erörterung eingefügt werden. Die Darstellung wird also auf das kontinentale Nord- und Westeuropa beschränkt. In einem kurzen Schlußabschnitt werden einige persönliche Gedanken mehr ethischer und sozialer Art hinzugefügt.

Denn es läßt sich nicht leugnen, daß auch die so trockene Materie der rein juristischen Gestaltung nur dann von Blutwärme durchpulst wird, wenn in ihr der spürbare Widerhall einer sittlichen Vorstellung schwingt. Wenn unsere Rechtsordnungen nicht getragen sind von hohen und menschlichen Gedanken, wenn sie sich nicht darstellen als immer veränderbares Gerüst des sich entwickelnden Volkskörpers, so werden sie in der Erstarrung die verhängnisvollen Fesseln freien Lebens. Dann wird in ihnen der Fluch des „es erben sich Gesetz und Recht wie eine ew'ge Krankheit fort" offenbar. Daher ist dieser Schlußabsatz gerechtfertigt, denn nur dann hat menschliche Organisationsarbeit Bestand, wenn sie getrieben wird von letzten Zielen her.

* * *

Die Geschichte des Rechtslebens ward durch die neueren Forschungen mehr und mehr eine Geschichte wirtschaftlichen Aufbaues des Gemeinschaftslebens. Schon vor dem Einzelmenschen gab es Gruppen von Menschen. „Isolierte Individuen hat es nie gegeben. Die Gesellschaft ist älter als der Mensch."[2] Das Rechtsleben dieser Urgesellschaften aber richtete sich nach dem engeren oder weiteren Ausbau ihres wirtschaftlichen Lebens. Dies betont und als neuen fruchtbringenden Gedanken in die Wissenschaft hineingebracht zu haben ist ein Verdienst der (— deswegen, aber wohl zu scharf und falsch verstanden, „Materialisten" genannten —) weltanschaulich und oft auch politisch, sozialistisch gerichteten Schriftsteller. Ihre wertvollen Arbeiten, wertvoll, weil sie diesem Gedanken zum Durchbruch verhalfen, waren oft einseitig

[2] Landauer, Revolution, S. 48; ähnlich Weber, a. a. O. S. 45.

auf diesen Gesichtspunkt eingestellt. Das beruhte darauf, daß die Arbeiten zum größten Teil auf nicht genauen, weil erst vor kurzer Zeit begonnenen Forschungen, ja ganz neuen Arten von Forschungen, fußten. Als diese dann vertieft und ausgebaut wurden, stellte sich manches dem Wissenschaftler anders dar und gab Gelegenheit, die Einseitigkeiten zurückzuweisen. Immerhin liegt trotz dieser Einseitigkeiten der ersten Bücher solches „soziologischen" Denkens ihr Wert in dem Anregen zu solchem Denken und dem Aufffinden mancher bedeutsamer Gedanken. —

„Mutterrecht" und „Vaterrecht", das waren die großen Gesichtspunkte, unter denen anfangs die Entwicklung des Familienrechts betrachtet wurde; wobei unter Mutterrecht derjenige Rechtszustand verstanden wird, „bei dem eine geschlechtliche Beziehung, gleichviel welcher Art sie im übrigen sei, die Rechtswirkung habe, daß die Kinder nur in der Sippe der Mutter erbberechtigt sind"[3]; während Vaterrecht die Herrschaft des Vaters über Frau und Kinder in familienrechtlicher und Vermögensnachfolge der Kinder nach ihm in erbrechtlicher Hinsicht umfaßt. Allzu einseitig wurde von sozialistischer Seite immer wieder betont, daß das Mutterrecht die Urform der rechtlichen Beziehungen in den Familiengruppen sei. Die Geltung des Mutterrechts bedeute „Kommunismus, Gleichheit Aller"; das Aufkommen des Vaterrechts aber „Herrschaft des Privateigentums und zugleich Unterdrückung und Knechtung der Frau."[4] Dem gegenüber ist auf Grund der neueren Forschung erwiesen, daß einmal mit dem Vorhandensein des „Mutterrechts" durchaus nicht immer eine bessere Rechtsstellung der Mutter verbunden zu sein braucht; daß ferner nicht „Mutterrecht" der Anfang rechtlicher Beziehungen im Familienleben war, sondern daß Vaterrecht und Mutterrecht oft nebeneinander bei

[3] Weber, a. a. O. S. 25; Bebel, a. a. O. S. 29.
[4] Bebel, a. a. O. S. 33.

primitiven Völkern vorkommen.[5] Die rechtliche Stellung der Frau und der Kinder ist immer begründet gewesen auf reinem Machtverhältnis. Nur dort wo die Sippe der Frau durch besonders teuren Kauf, oder durch reiche Mitgift einen gewissen Einfluß auf die zu verheiratende Frau behielt, duldete sie nicht, daß die Frau wie eine Sache behandelt wurde. Wo aber ausschließlich oder vorherrschend „Mutterrecht" besteht, bedeutet das noch nicht eine besondere, rechtliche Stellung der Frau, auf Grund einer höheren Achtung, sondern nur eine Besserstellung auf Grund bestehender ökonomischer Beziehungen, vor allem der genossenschaftlichen Produktionsweise und des Frauensippe-Eigentums an den Äckern, die sie bearbeiten.[6] Hier gab es also des öfteren bei herrschendem „Mutterrecht" auch Herrschaft der Mutter.[7] Wo sonst „Mutterrecht" vorkommt, beruht es auf einem Mangel an Männern als Väter; und hindert, auch bei Bestehen des „Mutterrechtes" nicht, daß dennoch eine Herrschaft derselben, also von Männern vorhanden ist.[8]

Völkerstämme, die mehr Viehzucht treiben, zeigen, da diese Arbeit vor allem vom Manne ausgeübt wird und mehr und mehr den „Individualismus" hervorbringt, die Herrschaft des einzelnen Mannes in der Familie. Das trifft auch für die Indogermanen zu.

Die Rechtsstellung der Kinder bei Vater- oder Mutterrecht, wo ja auch Vatergewalt sein kann, ist immer eine solche, die sie als völlig dem Manne unterworfen erscheinen läßt. So gibt es den Begriff „der Legitimität"

---

[5] Weber, a. a. O. S. 62, 42. Es ist daher nicht angängig aus einigen literarischen Quellen, so der Orestie des Äschylos und den Nachrichten über die Lykier zu schließen, daß das „Mutterrecht" eine allen Völkern gemeinsame, ältere Entwicklungsstufe gewesen sei, wie das Bebel a. a. O. S. 25, 35 tut. Dem tritt Marianne Weber scharf und mit guten Gründen entgegen. (Siehe: Weber, a. a. O. S. 59; auch Nagorski, S. 51.)

[6] Weber, a. a. O. S. 32.

[7] Vergleiche jetzt Max Weber. Wirtschaftsgeschichte § 2 S. 40—59.

[8] Weber, a. a. O. S. 41.

anfangs nicht; es gibt keine „unehelichen" Kinder, da viele ja nicht dem Manne gehören, weil sie von ihm gezeugt sind, sondern weil die Frau sein Besitz ist.[9] Sie werden also den „ehelichen", den von ihm gezeugten völlig gleichgestellt, wenn sie nur von einer ihm gehörenden Frau geboren sind.[10] Das gilt auch in erbrechtlicher Hinsicht. „Uneheliche Kinder" gibt es nur in soweit, wo Mädchen, die noch nicht verkauft oder vertauscht sind, in ihrer Sippe, ohne daß ein Vater bekannt ist, Kinder bekommen. Das Fehlen dieser Kategorie Kinder folgt aus dem Nichtvorhandensein des Begriffs der „Ehe" bei den primitiven Völkern; bei ihnen gab es „Ehe" im heutigen Sinne, also wesentlich mit dem Gedanken der Gegenseitigkeit von Rechten und Pflichten zwischen Mann und Frau, noch nicht. Erst später auf höherer Kulturstufe erhalten die Frauen eine Sonderstellung und innerhalb der Geschlechtsverbindung mit einem Manne auch für ihre, von diesem Manne gezeugten Kinder eine Vorzugsstellung gegenüber den Kindern aus anderen zufälligen Geschlechtsverbindungen.[11] —

Nach dieser einleitenden historischen Darstellung der Familienrechtsgeschichte im Umriß soll nur noch wegen der Wichtigkeit unserer deutschen Rechtsentwicklung auf die deutsche Rechtsgeschichte näher eingegangen werden.

Es wurde schon erwähnt, daß die Indogermanischen Volksstämme, da sie mehr Viehzucht trieben, in der Familienstruktur ein Vorherrschen des Patriachalismus aufweisen. Auch die Anfänge deutscher Rechtsgeschichte zeigen dies deutlich. Wo bei den deutschen Volksstämmen zwischen ihrem Wanderleben vorübergehend Perioden der Seßhaftigkeit eintraten, trieben sie einen sachkundigen Ackerbau, da ihnen Pflug und verfeinerte Bautechnik bekannt

---

[9] Weber, a. a. O. S. 51/52; Nagorski, S. 8; Kohler, a. a. O. S. 76.

[10] Und von dem Vater dann durch irgendeine symbolische Handlung anerkannt sind (siehe Nagorski, S. 8).

[11] So auch Köhler, a. a. O. S. 77.

waren. Aber auch dann spielte sich das Leben der Stämme im wesentlichen in den kleineren Arbeitsgemeinschaften der Familie ab. In diesen übt die Frau wesentlich die Arbeit des Ackerbaus aus, hat die Aufgaben im Haushalt allein wahrzunehmen, während der Mann sich der Viehzucht als spezifisch männlicher Beschäftigung zuwendet. Dadurch gewinnt die Frau an Wert als Arbeitskraft für Haus und Acker, und Männer, die es von ihrem Besitz zahlen können, vermögen sich durch „Kauf-Ehe" mehrere Frauen zuzulegen. Mit der Viehzucht wird die Stellung des Einzelnen bedeutsamer, der Typ des menschlichen Individuums tritt mehr und mehr hervor.[12] Die Frau nimmt so, trotz alles Rühmens der Germanen von den Frauen, rechtlich keine höher geachtete Stellung ein. Auch das Lob, daß die Germanen sich „fast alleine von allen Barbaren mit einem Weibe begnügten", ist nur begründet in der wirtschaftlichen Unmöglichkeit des größten Teiles im Volke, sich mehrere Frauen zu kaufen. Wenn dennoch, wie Tacitus berichtet, der Mutterbruder oft eine hervorragende Rolle den Kindern der Frau gegenüber spielt, so besagt diese Tatsache doch nichts gegen das Bestehen des Patriachalismus, da der Mutterbruder gerade unter dieser Form der natürliche Schützer seiner Schwester und ihrer Kinder ist gegenüber der Willkür des Vaters.[13] Allein ausschlaggebend für die Stellung der Kinder ist das Erbrecht. Dort, wo alle Kinder vom Vater erben, hat sicherlich nicht Mutterrecht bestanden.[14] Der Vater hatte auch bei den Germanen ein reines Gewaltverhältnis in Beziehung zu den Kindern, sie waren sein Besitz. Der Vater konnte auch bei den Germanen irgendwelche, von

---

[12] Weber, a. a. O. S. 45, 84. 85.

[13] Weber, a. a. O. S. 203.

[14] So berichtet Tacitus die beiderseitige Verwandtschaftszurechnung. d. h. die Erbfolge vom Vater auf die Kinder und dann auf die beiderseitigen nächsten Verwandten, wobei aber der Vaterbruder zuerst genannt ist. Dies ist ein ziemlich spätes Entwicklungsstadium; Weber, a. a. O. S. 103.

Dritten mit seiner Frau gezeugten Kinder anerkennen und mit seinen eigenen Kindern hinsichtlich des späteren Erbes gleichsetzen; er hatte beiden Kategorien gegenüber das Recht über Leben und Tod. Erst später forderte es das Interesse und die größere Bedeutung, die eine bestimmte Frau unter den mehreren Frauen eines Mannes durch einen hohen Kaufpreis und durch größere Mitgift bekam, daß ihre Kinder als die „legitimen" des Mannes eine bevorzugte erbrechtliche Stellung erhielten. Damit kam der Begriff der illegitimen Kinder als Kinder der Nebenfrauen oder „Kebsen" auf.[15] Die Kinder dieser Nebenfrauen hatten also auch ein Erbrecht, da ja ursprünglich, wie gesagt, alle erbrechtlich gleichstanden — wie der Vater es wollte. Die Kinder legitimer Frauen erhielten also nur eine vertraglich gesicherte Vorzugsstellung.[16] Garkein Erbrecht hatten nur die Kinder von einer fremden Sklavin.[17] Diese unehelich Geborenen einer Unfreien folgten fast überall der „ärgeren Hand", also dem Stande der Mutter.[18] Das Ergebnis dieser Epoche war, daß sämtliche Kinder freier oder freigelassener Frauen, wenn sie nur Hausgenossen des Mannes oder von ihm anerkannt sind, Erbrecht haben; und zwar sind die freigeborenen Kinder seiner Frau als legitimi voll-, die Kinder freigelassener Sklavinnen als naturales beschränkt-erbberechtigt. Völligen Mangel aller Erbrechte weisen alle illegitimen Kinder, besonders die Konkubinenkinder, auf. Aber bereits unter Luitprant werden als

---

[15] Weber, a. a. O., S. 207: Die legitime Frau erhielt die vertragsmäßige Zusicherung, daß bei Auflösung der Ehe nach ihrem Tode ihre Kinder einen bestimmten Teil des männlichen Vermögens bekamen.

[16] Noch in der Zeit der Volksrechte besaßen die „filii naturales", falls sie von freigeborenen Frauen stammten und vom Erzeuger anerkannt wurden, ein gesetzliches Erbrecht neben den ehelichen Kindern bis zu 1/3 des Nachlasses (Weber, a. a. O. S. 208); zu diesen naturales gehörten unstreitig die freigelassenen oder freigekauften Kinder der eigenen Sklavin (Bücking, a. a. O. S. 5).

[17] Bücking, a. a. O. S. 5.

[18] Weber, a. a. O. S. 208.

legitimi nur noch die ehelichen angesehen und es tritt mehr und mehr Erblosigkeit aller nicht ehelichen Kinder, also auch der Kinder freier Nichtfrauen, auf.[19] Mit dem Eindringen des Christentums in die germanischen Völker wird die rechtliche Lage eine andere. Von jetzt an gibt es erst uneheliche Kinder im heutigen Sinne; denn der Kirche lag es an einer Festigung der monogamischen Beziehungen. Es hat das auch eine personen-rechtliche Gewalt des Vaters zur Folge.[20] Wesentlich ist aber, daß die zur Zeit der Volksrechte nur für unfrei geborene Bastarde geltenden Regeln jetzt allmählich auf alle unehelich Geborenen ausgedehnt werden; ihnen bleibt nur noch ein Unterhaltsanspruch gegen den Vater, sonst keinerlei Familienrechte.[21] Diese Rechtsstellung ist im wesentlich bis auf den heutigen Tag geblieben.[22] Sie findet ihren Ausdruck in damaligen großen Kodifikationsversuchen. Nur kleine Verschiedenheiten treten in ihnen zu Tage. In großen Teilen Deutschlands hatten die unehelichen Kinder ein Erbrecht gegen die Mutter und die mütterliche Verwandtschaft. Nur im sächsischen Rechtsgebiet waren sie, ob frei- oder unfreigeboren, aller Familienrechte auch gegen ihre Mutter beraubt.[23] Was in

[19] Bücking, a. a. O. S. 17, 18, 37.

[20] So wurde die Kindestötung verboten, Kinderverkauf (im 13. Jahrhundert!) war noch „bei echter Not“ gestattet (mit Ausnahme des Verkaufes „in den Tod, die Heidenschaft oder ein Hurenhaus“); während die Züchtigung auch erwachsener Kinder noch erlaubt blieb (Weber, a. a. O. S. 213).

[21] Weber, a. a. O. S. 211. Der Alimentationsanspruch wird in der verschiedensten Weise gewährt (siehe Nagorski S. 16, 17, 19; Furthner S. 17). „Die Lage der unehelichen Kinder ist im Mittelalter fast unerträglich geworden“, Frauböse, S. 12, 13.

[22] Furthner, S. 17.

[23] Weber, a. a. O. S. 214; im friesischen Recht hatten sie ein ganz beschränktes, subsidiäres Erbrecht neben den andern Kindern, auch den ehelichen; ihnen konnten besondere Vergebungen und Schenkungen zugeteilt werden. Der Sachsenspiegel regelt in dem Abschnitt von „echtloser lüte rechte“ (I 51 § 1—3) die Stellung der unehelichen Kinder. „Echtlos“ oder „êlos“ waren die Unehelichen, denen die Vorteile der Ehe und der damit verbundenen familienrechtlichen Stellung fehlten. (Bücking, a. a. O. 51, 56, 63; Frauböse, S. 13, und Holdo Edling, S. 5).

der Neuzeit an neuen Gedanken in diesen Fragen aufkam, beschäftigte sich im wesentlichen mit der ethischen und moralischen Seite der Frage und der ökonomischen Lage. Hinsichtlich der Rechtsstellung beruht aber das Privatrecht im großen bis zur Wende des 19. Jahrhunderts auf dieser Grundlage des späten Mittelalters.[24] Auch die neuen Ideen des Naturrechts änderten nichts an der tatsächlichen Lage. Das Naturrecht brachte den Gedanken des „Ehevertrags", also eines zweiseitigen Willensverhältnisses auf und begann damit die Säkularisation der Ehe. Ferner machte sich eine Abneigung gegen die römische Ausprägung der väterlichen Gewalt geltend und es entstand die Forderung der Umwandlung derselben in „elterliche Gewalt". So kam diese neue Lehre vor allem der Rechtsstellung des Kindes zugute. Selbst der deutsche Idealismus[25], vor Fichte, vermochte sich nicht ganz frei zu machen von der alten patriachalischen Auffassung Frau und Kindern gegenüber. —

Eine bedeutend günstigere Stellung nimmt dann das große deutsche Gesetzgebungswerk, das Allgemeine Land-

[24] Bücking, S. 90; Weber, S. 281.

[25] Während Rousseau an dieser Auffassung noch ganz rationalistisch festhielt und auf Grund der natürlichen Bestimmung des Mannes diesem bei weitem, trotz aller Freiheits- und Gleichheitsbestrebungen eine bedeutend bevorzugte Stellung einräumte, durchleuchtet Fichte tief und würdig die Stellung von Mann und Frau. Er kommt dann aber durch die zu sehr betonte Hervorhebung der verschiedenen Gattungsfunktionen zu einer ethisch begründeten freiwilligen Unterwerfung der Frau unter den Mann, den sie für allein und vollständig würdig hält, ihm ihr ganzes Sein und Leben hinzugeben. Siehe: Weber, S. 298—300, 306 f). Diese bis in die Gegenwart vorherrschende Auffassung im Verein mit den kirchlichen Anschauungen führten hinsichtlich der unehelichen Kinder jene verachtete, soziale Lage herbei, die ihnen noch heute schmerzvoll anhaftet, und die selbst die großen Dichter zu gerechten Empörungsrufen veranlaßten. So läßt Shakespeare — und bringt damit wohl am wirkungsvollsten das Unrecht zum Ausdruck — den Bastarde Edmund im „King Lear" sagen: „Natur, du meine Göttin! Deiner Satzung gehorche ich einzig; weshalb sollt ich dulden die Klagen der Gewohnheit und gestatten, daß mich der Völker Eigensinn enterbt, weil ich ein zwölf ein vierzehn Monate erschien nach meinem Bruder?"

recht von 1794, den Kindern, vor allem den unehelichen Kindern gegenüber ein. Das geschah nicht aus einer Hochachtung vor der Frau, sondern mehr aus Gründen der Staatsvernunft. Hinzu trat aber noch — das ist ein großer Vorzug dieser Zeitepoche gegenüber den letzten Jahrzehnten — ein Bestreben nach verstärktem Schutz der unehelichen Kinder. Diese, soweit sie nicht durch nachfolgende Verheiratung, noch durch richterlichen Ausspruch, noch durch Legitimation die Rechte des ehelichen erlangt hatten, besaßen immerhin ein Recht auf Unterhalt und Erziehung gegen den Vater. Dies sogar stets, ohne Rücksicht auf seine Alimentationspflicht.[26] Zur Verfolgung ihrer Rechte gab ihnen das Gesetz bereits damals eine Einrichtung, die wir in Deutschland erst seit kurzem wieder haben:[27] den Berufsvormund. Dieser konnte sich hinsichtlich der Pflichten des unehelichen Vaters sogar an die Großeltern väterlicherseits halten[28], und wenn mehrere Beischläfer vorhanden waren, vermochte er die Rechte des Kindes auch gegen die übrigen, einen nach dem anderen, geltend zu machen.[29] Waren keine weiteren ehelichen Abkömmlinge des Erzeugers vorhanden, so gebührte den unehelichen Kindern ein Sechstel des Nachlasses.[30] Nur hinsichtlich der familienrechtlichen Stellung folgten sie weder dem Vater noch der Mutter, wenn sie auch den Geschlechtsnamen der Mutter und deren Stand zur Zeit ihrer Geburt erhielten.[31] Im ganzen war es eine Rechtsstellung, wie sie die unehelichen Kinder seit Justinian so günstig nicht wieder besessen hatten. Die damaligen Kommentatoren empfanden das ALR als eine „abnorme Gesetzgebung" in diesem Punkte, das „zu Gunsten der Weibspersonen alles billige Maß überschreitet"[32] Wenn

[26] § 612, 613 II_2 ALR.
[27] Reichswohlfahrtsgesetz vom 9. Juni 1922 § 35.
[28] § 628 II_2 ALR.
[29] § 620 II_2 ALR.
[30] § 652 II_2 ALR.
[31] § 639, 640 II_2 ALR.
[32] Koch in seinem Kommentar nach Weber, a. a. O. S. 340.

dennoch die tatsächliche Lage der unehelichen Kinder trotz dieser wohlwollenden Gesetze eine durchaus ungünstige war, so lag das an der wirtschaftlichen Seite des Problems. Ihre Lebenshaltung richtete sich nach den Bedürfnissen des „Bauern und gemeinen Bürgerstandes". Mit der ganz kläglichen Summe von 8—10 Thlr. jährlich sollen die Mütter auskommen. Zum Leben zu wenig und zum Sterben zu viel . . . Schon damals tauchten Gedanken auf, selbst unter den Schöpfern des ALR, die Alimentationsprozesse abzuschaffen, die unehelichen Kinder in Findelhäuser zu übernehmen und auf Staatskosten zu erziehen, „da dadurch die öffentlichen Lasten nicht erheblich vermehrt, dafür aber die Moralität und Population sehr unterstützt würden". Als nach dem Niederschlagen der Volksbewegung in den 48er Jahren die Reaktion auf allen Gebieten siegte, drang auch in den Rechtsanschauungen wieder die scharfe pietistisch-konservative Anschauung durch. Damals fielen — es war durch das Gesetz des Jahres 1854 — die dem unehelichen Kinde günstigen Bestimmungen; es begründete sich die gesetzliche Regelung, die wir heute noch haben. Doch bevor wir uns dieser geltenden Rechtsstellung zuwenden, wollen wir uns ferner noch den geltenden Begriff „uneheliches Kind" klar machen.

*

Eine positive Bestimmung des Begriffes enthält das BGB zwar nicht. Aber es ist auch nicht so, daß derselbe nur aus negativen Momenten geschlossen werden kann. „Der rechtlich geformte Tatbestand der unehelichen Abstammung enthält eine negative und eine positive Seite"; denn der Begriff „eheliches Kind" besagt, daß im Sinne unserer Rechtsordnung das Kind einen ehelichen Vater hat, und nur diese Feststellung macht es zum ehelichen Kinde. Aber der Begriff „uneheliches Kind" bedeutet dem gegenüber nicht die Verneinung der Frage, ob dieser bestimmte Mann ehelicher Vater des Kindes sei (— es könnte ja hier ein anderer Mann, etwa

der Ehemann der Mutter, ehelicher Vater sein —), sondern er besagt zugleich positiv, daß dieses Kind überhaupt keinen ehelichen Vater hat, oder anders ausgedrückt: daß die Mutter in der kritischen Zeit, die nach dem BGB als Empfängniszeit anzusehen ist[33], überhaupt nicht in einer Ehe gelebt hat.[34] Mit dieser Feststellung legen wir den Begriff des unehelichen Kindes in dem engen Rahmen fest, wie er hier angewandt werden soll.[35]

Wir lassen also außer Betracht die folgenden Gruppen, die das Gesetz gleichfalls als uneheliche Kinder betrachtet:

a) die Kinder, die aus einer schlechthin nichtigen Ehe (Nichtehe) stammen,[36]

b) die Kinder, die nach den Bestimmungen der §§ 1591 ff nicht als ehelich anzusehen sind,[37] also einmal die zwar während der Ehe oder innerhalb von 302 Tagen nach Auflösung geborenen Kinder, deren Ehelichkeit in zulässiger Weise angefochten und deren Anfechtung erfolg-

---

[33] BGB § 1592: Die Zeit von dem 181. Tage bis zum 302 Tage vor der Geburt des Kindes.

[34] Zitelmann S. 821 a. a. O: „Zugleich kommt damit die Frage auf, ob das Kind gerade das uneheliche Kind dieser Eltern ist und infolgedessen zu ihnen in einem bestimmten persönlichen Rechtsverhältnisse steht; für diese positive Wirkung ist auch ein positiver Tatbestand erforderlich."

[35] So auch Lucy Liefmann, a. a. O. S. 9: „in erster Linie sind es die Kinder, deren Mütter zur Zeit der Geburt nicht verheiratet waren, es auch nie gewesen sind, und die ferner weder durch nachfolgende Ehe legitimiert, noch an Kindesstatt angenommen sind."

[36] Nach den Bestimmungen des § 1699 Abs. II BGB in Verbindung mit §§ 1324, 1317; so Furthner S. 31, Wolff S. 8 Nr. 4, 5, Nagorski S. 52, Frauböse S. 27, Klumker S. 917. Die Kinder aus einer nichtigen Ehe fielen im Mittelalter nicht unter den Begriff „unehelicher Kinder". Sachsen- und Deutschen-Spiegel besagen hinsichtlich dieser: „wenn der man in unwizzenlichen ze ê wip nimt, der er nicht gehaben mag", so seien die Kinder als ehelich anzusehen. (So Bücking a. a. O. S. 41/42.) Jetzt sind diese Kinder unehelich, wenn die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit der Ehe durch Klage erfolgreich geltend gemacht und von beiden Ehegatten bei der Eheschließung gekannt wurde, §§ 1699 I, 1704 BGB, so Tomforde S. 112.

[37] So die Defination des RGR-Kommentars, S. 325 zu § 1705.

reich durchgeführt ist;[38] sodann die Brautkinder und die im Ehebruch oder Blutschande erzeugten Kinder.[39] Eine Schlechterstellung, wie sie noch einige Partikularrechte kannten, hat das BGB für sie sonst nicht aufgenommen, aber auch nicht eine Besserstellung der sogenannten Brautkinder.

Die Bindungen, die diese beiden Gruppen unehelicher Kinder haben, sind tatsächlich viel stärker, da sie immer einen Rückhalt haben an dem ursprünglichen Ehemann (oder dessen Familie), der die nichtige Ehe eingegangen ist, oder die Ehelichkeit angefochten hat, mag dann auch das rechtliche Band gleich stark oder gleich schwach sein, wie das der Hauptgruppe. Schließlich macht die erste Gruppe die große Masse[40] der unehelichen Kinder aus und deren Lage gilt es besonders zu beachten. Daher ist es wohl gestattet, im wesentlichen nur diese Hauptgruppe in der Arbeit zu behandeln.

In den außerdeutschen Staaten, die zum Vergleich herangezogen werden, ist die Begriffsbestimmung bei denen, die auf deutsches Recht aufbauen, ganz ähnlich. —

Als unehelich, wie es dort heißt „außerehelich", gelten in der Schweiz

1. die Kinder, die von einer ledigen Mutter abstammen,[41]
2. die Kinder, die nicht innerhalb von 300 Tagen nach Auflösung der Ehe durch Tod oder Urteil geboren werden,[42]

---

[38] Solange das noch nicht der Fall ist, sind diese als eheliche legitimiert. Siehe ebendort S. 283 zu § 1591.

[39] Wie zu [35] auch die unter [36] aufgeführten Schriftsteller. Nur hinsichtlich der Legitimation sind die in Blutschande erzeugten Kinder benachteiligt; diese ist an und für sich unmöglich.

[40] So auch Prof. Mayer, der in seiner „Statistik" sechs Differenzierungsgruppen aufführt, die von der schlechtesten Lage bis zur besseren aufsteigen. Die erste bis dritte Gruppe umfassen die Masse der gewöhnlichen unehelichen Kinder (a. a. O. S. 134).

[41] Artikel 302 ZGB.

[42] Artikel 252 ZGB.

3. die Kinder einer Ehefrau, deren Ehelichkeit der Ehemann mit Erfolg angefochten hat.[43]

Im Gegensatz zum deutschen Rechte gelten nicht als unehelich die Kinder, die aus einer nichtigen oder anfechtbaren Ehe hervorgegangen sind, selbst wenn beide Eltern im schlechten Glauben waren.[44]

Die zweite und dritte Gruppe, bei der übrigens der Gegenbeweis, daß das Kind aus einer noch während bestehender Ehe stattgefundenen Beiwohnung entstanden, zugelassen ist, kommen für diese Arbeit wie die entsprechenden deutschen Gruppen nicht in Betracht. Auch hier gehört die große Masse der unehelichen Kinder der ersten Gruppe an. Schroff gegenüber steht ihnen die Klasse der sogenannten „mit Standesfolge anerkannten" oder gerichtlich zugesprochenen Kinder.[45] Die Spaltung in anerkannte und nicht anerkannte Kinder, die aus dem romanischen Rechte stammt,[46] hat die Schweiz übernommen.

Wie im deutschen Gesetz ist die Begriffsbestimmung im österreichischen allgemeinen Gesetzbuch, da ja dasselbe in enger Anlehnung an deutsches Recht entstanden ist. Es gilt auch hier ein während der Ehe geborenes Kind als ehelich, wenn nicht der Mann drei Monate nach Kenntnis der Geburt die Ehelichkeit gerichtlich bestreitet. Die Hauptgruppe der unehelichen Kinder ist die, in der eine nicht verheiratete Frau mit einem unverheirateten Manne ein Kind gezeugt hat.

Im wesentlichen untereinander gleich und im deutschen Recht angeglichen ist die Begriffsbestimmung in Norwegen

---

[43] Artikel 253, 316 ZGB.

[44] Art. 133, ZGB; siehe hierüber auch Furthner, S. 33 ff.; Liefmann S. 9 ff.; Tomforde S. 135, Keller-Klumker, S. 1174.

[45] Art. 303—306, 323—325 ZGB.

[46] Die Römer unterschieden im alten Recht: a) liberi ex damnatu coitu und zwar incestuosi adulterini — also auch die in Blutschande und Ehebruch Erzeugten — und b) liberi sine patri und zwar hier die spurii, die vulgo quaesiti und die naturales liberi; die Gruppe umfaßt die im Konkubinat erzeugten Kinder; ihnen wurde mit Zustimmung der späteren Gesetzgebung eine gehobenere Stellung verliehen (so Frauböse, a. a. O. S. 24).

und Schweden. Beide Staaten bezeichnen in ihren neuen Gesetzen als uneheliches Kind ein solches, daß „außerhalb der Ehe geboren wurde“[47] oder dessen „Eltern die Ehe nicht miteinander geschlossen hatten.“[48] Diese Bezeichnungen ergreifen natürlich einen Teil der im deutschen Rechte besonders begrifflich gefaßten Gruppen. Es gelten in Schweden z. B. die in Notzucht erzeugten Kinder als ehelich. Ferner kann der gute Glaube der Mutter (goda tro) die in verbotenem Umgang oder im Ehebruch Erzeugten ehelich machen. Vater ist auch hier derjenige, der der Mutter innerhalb der Empfängniszeit, das ist die Zeit vom 302.—180. Tag vor der Geburt, beigewohnt hat. Die exceptio wird nicht gewährt. —

Auch das französische Recht enthält keine unmittelbare Begriffsbestimmung. Es unterscheidet die natürlichen Kinder als die, „qui sont concus hors mariage, on les divise en trois classes: 1°) les enfants naturels proprements dit: ce sont ceux, dont les pères et mères, pouvaient contracter mariage ensemble à l'époque où ils ont été concus. 2°) les enfants adulterins, dont les pères et mères ou l'un d'eux étaient au temps de la conception engagés dans les lieus du mariage avec d'autre personnes, que le père où la mère. 3°) les enfants incestueux, dont les pères et mères sont parents où alliés à un degrée, qui emporte la prohibition du mariage entre eux.“[49] Die erste Gruppe wird gewöhnlich mit dem Wort „enfants naturels simples“ bezeichnet. Sie ist auch die an Zahl weitaus größte und entspricht dem oben festgelegten deutschen Begriff. (Die Gruppen 2 und 3 bleiben also auch hier außer Acht.)

---

[47] § 1 des schwedischen Gesetzes vom 14. 6. 1917; so auch Keller-Klumker, S. 1165, Tomforde, S. 146.

[48] § 1 des norwegischen Gesetzes vom 10. 4. 1915; so auch Keller-Klumker, S. 1034, Tomforde, S. 145.

[49] So Royon de Boislisle, a. a. O. 221 im III. Kapitel, so auch Tomforde S. 130, Klumker S. 935, Nagorski S. 47.

Die übrigen Staaten des französischen Rechtsgebietes haben ähnliche Bestimmungen. —

Dänemark bezeichnet als unehelich die außerhalb der Ehe geborenen Kinder in dem Sinn, wie es die beiden anderen nordischen Länder festlegen. —

Gleich dem Begriff des Schweizer Rechtes sind die Begriffsbestimmungen im belgischen und holländischen Recht. Sie unterscheiden als Gebiete romanischen Rechts zwischen anerkannten und nicht anerkannten Kindern.

*

Da der Hauptteil der Arbeit aus dem ungeheuer großen Gebiet die familien- und erbrechtlichen Fragen herausnehmen wird, sei vorher noch im Überblick die gesamte sonstige Rechtsstellung des unehelichen Kindes geschildert und dabei kurz auf das Unterhaltsrecht in den einzelnen Staaten eingegangen.[50] Es gibt innerhalb des europäischen Festlandes drei große Linien. Einmal das System der Anerkennung, in dem nur der ausdrücklich Anerkannte ein meistens auch noch eingeschränktes Verwandschaftsrecht erhält, aber keine Unterhaltsklage gegen seinen Erzeuger. Dann das System der Unterhaltsklage, das wie im deutschen Recht eine Verwandtschaft mit dem Vater ausschließt.[51] Schließlich das gemischte System, in dem Anerkennung und Unterhaltsklage zusammen möglich sind. —

Für die Rechtsstellung der „enfants naturels simples“ ist im französischen System bedeutsam der Unterschied

[50] Bei der bisherigen Darstellung, vor allem dem geschichtlichen Teil, ist immer vom deutschen Recht als dem uns naheliegenden ausgegangen. Von jetzt an wird es sich empfehlen, mit dem wohl am rückständigsten Rechte: dem französischen System der Anerkennung zu beginnen, daran das gemischte System zu schließen und schließlich das System der Unterhaltsklage zu behandeln. Die zu betrachtenden Staaten werden wie folgt angeordnet: Frankreich, Dänemark, Belgien, Holland, Schweiz, Österreich, Deutschland, Schweden und Norwegen. Diese beiden letzteren stehen am Ende, weil sie die modernste und sozialste Gesetzgebung haben und sich daran die Reformvorschläge leicht anschließen lassen.

[51] So auch Bücking, a. a. O. S. 90.

zwischen nicht anerkannten und anerkannten Kindern. Die nicht anerkannten Kinder stehen den Eltern rechtlich völlig fremd gegenüber und haben keinerlei Rechtsbeziehungen zu ihnen.[52] Die Anerkennung kann freiwillig von Seiten der Mutter, wie des Vaters, wie von beiden erfolgen. Sie muß in einem authentischen Akt erklärt werden.[53]

Es folgten auf diese Bestimmungen im code civil die bekannten Artikel 340 und 341: a) la recherche de la paternité est interdite; b) la recherche de la maternité est admise.

Es ist nicht immer so gewesen. In vorrevolutionärer Zeit war der Vater auf Grund eines einfachen Eides der Mutter zu Geldbeiträgen heranzuziehen. Das Revolutionsdekret vom 2. November 1793 schuf die rechtliche Gleichstellung.[54] Der code brachte mit obiger Bestimmung eine völlige Rückbildung. Sie ist wohl auf Napoleons Einfluß zurückzuführen, der Material für seine Armeen haben wollte und dieses zu erreichen glaubte, wenn er diese Kinder familienlos machte.[55]

---

[52] Es ist eine eigentümliche Erscheinung, daß in den romanischen Ländern sich für diese Kinder bis auf unsere Tage ein Rechtssatz erhalten hat, der in den germanischen Ländern längst durch einen römischen, weit humaneren verdrängt ist. Das deutsche Recht stellte den Bastard, wie wir sahen, außerhalb von Familie und Sippe und gab ihm keinerlei Recht. Das römische und besonders das darauf fußende kanonische Recht sprach den liberi naturales einen Unterhaltsanspruch zu. Dieser Satz wurde rezipiert. Frankreich, das keine Rezeption erfuhr, hat den germanischen Satz der Rechtlosigkeit in sein Gewohnheitsrecht und von dort in den c. c. übernommen (so Tomforde, S. 112).

[53] D. h. vor Gericht, Notar oder Standesbeamten (Art. 334; Nagorski, S. 62/63). Dabei ist Anerkennung durch einen Minderjährigen möglich. Die Anerkennung braucht nicht expressis verbis zu erfolgen, Art. 224. Die der „enfants né d'une commerce incesstueux adulterins" ist ausgeschlossen (Art. 335 — so Geiger S. 177, Nagorski, S. 57 ff).

[54] Siehe Planiot, S. 471: 'jusqu' à la revolution la r. d. l. p. est restée libre, mais elle n'avait pas le même object que de nos jours, car les bâtards n'avait aucun droit de succession. Le seul but était d' obtenir des aliments; néaumoins les actions en r. d. l. p. étaient fréquentes. Les procès de ce genre étaient devenus le fécau de la société.

[55] So Bücking, S. 97; Nagorski, S. 72/73.

Der erste Satz war von einer solchen Unzweideutigkeit, daß damit alle Kinder, die nicht freiwillig in öffentlicher Urkunde anerkannt waren, in jeder Weise von einem Vaterschafts- bezw. Kindschaftsverhältnis ausgeschlossen waren. Es war sogar jede Nachforschung nach der Vaterschaft, jede Untersuchung, jeder Beweis derselben unzulässig. Hiervon macht das Gesetz nur eine Ausnahme im Fall der Entführung: dans le cas d'enlèvement lorsque l'époque de cet enlèvement se rapportera à celle de la conception,[56] le ravisseur pourra être, sur la demande des parties interessées declarée père de l'enfant. Diese Ausnahme des Art. 340 II ist jedoch von sehr geringer praktischer Bedeutung. Die Härte des Verbots führte dazu, daß die Rechtsprechung in Frankreich weitgehende Milderungen einführte. Sie gab der Mutter einen Entschädigungsanspruch gegen den Erzeuger auf Grund des Art. 1382, wenn der Mann ein Eheversprechen gegeben und auch nur in einer Privaturkunde die Vaterschaft anerkannt hatte. Alle, hommes de lettres, philosophes economiques, machten sich zu Fürsprechern des nicht anerkannten unehelichen Kindes. Es ist schwierig, den langen Widerstand zu verstehen, den der Senat den ihm unterbreiteten Reformvorschlägen entgegensetzte. Bereits weit vor 1912 stellten einige Schriftsteller die Notzucht der Entführung gleich. Sie behaupteten, diese wäre eine „momentane Entführung".[57] So wurde unter dem Einfluß der sozialen Forderungen des Lebens auf gewissen Umwegen die r. d. l. p. in wenigen Fällen ermöglicht.

Nun gibt das Gesetz diesen Kindern aber einen Anspruch auf Unterhalt gegen den Nachlaß ihrer Eltern. Es muß also die Verpflichtung, die auf die Erben übergeht, schon für den Erblasser bestehen. Wenn aber die Eltern

---

[56] Das ist die Zeit, die für die eheliche Geburt gemäß den Art. 312, 314, 315 c. c. gilt, also der Zeitraum zwischen dem 300. und 180. Tag der Geburt; Nagorski, S. 78.

[57] Planiot I, S. 472.

selbst ehewidriger Kinder diese Verpflichtung haben, so müssen die der liberi naturales mit noch größerem Recht diese Aufgabe erfüllen. Das Gesetz sagt über deren Unterhaltspflicht nichts. Für die anerkannten Kinder folgt sie aus der Tatsache der Abstammung.[58] Diese Pflicht besteht besteht aber nur zwischen dem Kind und dem Erzeuger. Da sie auf der Abstammung beruht, ist es gerechtfertigt, die Regelung für den Unterhalt ehelicher Kinder hier anzuwenden.[59] Die Voraussetzung des Unterhaltsanspruchs sind: Bedürftigkeit des Berechtigten, Unvermögen des Kindes, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, und Leistungsfähigkeit des Verpflichteten. Für beide Begriffe setzt das Gesetz aber keine Grenzen fest. Das richterliche Ermessen kann hier frei schalten. Der Anspruch umfaßt die Kosten der Lebenshaltung und Erziehung; er ist unvererblich.[60]

Wie die Regelung nach der Novelle hinsichtlich der gerichtlichen Feststellung und wie die sonstige Rechtslage der anerkannten Kinder ist, soll im Hauptteil erörtert werden; es ist dies ein Gebiet mehr verwandschaftlicher Art.

*

Nach dieser ausführlichen Darstellung des französischen Systems, so weit es die Rechtslage vor 1912 und die übrigen Fragen außerhalb der verwandtschaftlichen Beziehungen betrifft, können nunmehr die einzelnen Staaten des gemischten Systems in großen Linien umrissen werden. Wir sahen, daß bei ihm Vaterschaftsklage und Unterhaltsklage nebeneinander möglich sind. Doch haben die Gesetzgebungen einiger Staaten erst in neuester Zeit das deutsche System der Unterhaltsklage in sich aufgenommen.

---

[58] Nagorski, S. 150; diese Tatsache begründet ja im französischen Recht eine Verwandtschaft für die unehelichen Kinder, die für sie die gleichen Folgen hat, wie die Verwandschaft zwischen Vater und ehelichem Kind.

[59] So Nagorski, S. 152.

[60] Entsprechend Art. 203, Ausnahme Art. 762 für die ehewidrigen Kinder.

Dänemark hat mit dem Gesetz vom 27. Mai 1908 diesen Weg beschritten. Belgien war kurz vorher am 26. April 1908 vorausgegangen, während Holland mit dem Gesetz vom 16. November 1909 folgte.

Nach dänischem Recht gilt als unehelicher Vater einmal, wer zugibt, daß er Vater sei oder sein könne, dann wer innerhalb eines Zeitraums, in dem das Kind nach ärztlichem Gutachten gezeugt ist, mit der Mutter geschlechtlich verkehrt hat. Dabei befreit die exceptio nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des Unterhalts, sondern jeder haftet alsdann auf den ganzen Betrag. Es kann auch von jedem Konkubenten die Erstattung eines verhältnismäßigen Anteils verlangt werden. Neben der in erster Linie verpflichteten Mutter ist der betreffende Mann zum Unterhalt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (in Ausnahmefällen nur bis zum 14. Lebensjahre) beitragspflichtig.[61] Die Versorgung hat sich nach den Lebensverhältnissen der Mutter zu richten,[62] jedoch soll der Betrag regelmäßig nicht mehr als $^3/_5$ der Gesamtausgaben betragen. Der Unterhalt ist in halbjährlich vorauszahlbaren Geldrenten zu entrichten; er hört mit dem Tode des Kindes auf.

Das belgische Gesetz führte eine dem deutschen Recht nachgebildete Unterhaltsklage ein. Sie ist ein persönliches Recht des unehelichen Kindes und muß innerhalb von drei Jahren, die der Geburt des Kindes oder dem Aufhören der direkten oder indirekten ihm zugewendeten Beihülfen des Beklagten folgen, gestellt werden; sie ist unvererblich, jedoch können die Erben die angefangene Klage zu Ende führen.[63] Der Unterhalt ist bis zum 18. Lebens-

[61] Geiger, S. 83, 89, 96.

[62] Grenzen sind dabei: der Betrag, der für Unterbringung in einem guten Kinderheim zu leisten wäre, als untere, „ein guter Durchschnittsstandard“ (almindelig gode middelkaar) als obere Grenze; § 1 lov om born.

[63] Art. 340a. Art. 340b und c regeln Ansprüche der Mutter gegen den Vater: auf Erstattung der Entbindungskosten und auf Unterhalt während der ersten fünf Wochen (so Tomforde S. 136.)

jahre zu zahlen; einen Übergang des Anspruchs auf die Erben kennt das belgische Recht nicht.

Von dem holländischen Recht gilt, was man dem belgischen Gesetz nicht nachrühmen kann, daß es „eine wahrhaft reformatorische Tat" sei; denn während der belgische Gesetzgeber die Klage nur zuläßt, wenn der Beweis der Vaterschaft leicht zu erbringen ist (so: schriftliches Geständnis, oder Dauer- und Offenkundigkeit der geschlechtlichen Beziehung der Eltern, Mißbrauch eines Mädchens unter 16 Jahren, Verführung der Mutter durch Heiratsversprechen, Betrug oder Mißbrauch der Autorität),[64] hat in den Niederlanden jedes uneheliche Kind die Klage auf Unterhalt gegen seinen Erzeuger.[65] Dort ist Vater, der zwischen dem 301. und 179. Tage vor der Geburt mit der Mutter Gemeinschaft gehabt hat, jedoch dann nicht, wenn die zugelassene exceptio gelingt, oder wenn der Richter die Überzeugung erlangt hat, daß der Beklagte nicht der Vater ist (!)[66] Nach dem Bedürfnis des Kindes und den Einnahmen des Vaters richtet sich der Umfang der Unterhaltspflicht (Art. 344c). Sie dauert bis zur vollendeten Volljährigkeit, unter Umständen noch länger. Auch hier hat die Mutter einen Ersatzanspruch auf Entbindungs- und auf die Sechswochenkosten.[67] —

In Österreich ist die Regelung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches im Großen wie in dem noch zu behandelnden deutschen Recht. Auch hier gibt es Anerkennung und Klage. Die Anerkennuug hat jedoch — in die Form einer Verpflichtungserklärung gekleidet — schon die Wirkung, daß der Vater zur Zahlung sogleich heran-

[64] Art. 340f des belgischen Gesetzes. Die Klage führt zur Abweisung bei der exceptio und offenkundig schlechtem Lebenswandel der Mutter, Art. 340d; so Tomforde S. 135, Liefmann S. 34/35.

[65] So Meister a. a. O. S. 81.

[66] Art. 344a I, II, III; so Tomforde S. 134, Liefmann S. 34/35; dem Richter ist die Lösung in die Hand gelegt und ihm damit eine schwere Verantwortung aufgebürdet (Art. 344a III).

[67] So Tomforde S. 134; Liefmann S. 45—47, 51; Geiger S. 89/96.

gezogen werden kann. Bei der Klage schafft die nachgewiesene Beiwohnung eine Rechtsvermutung für die Vaterschaft, auf Grund deren der Richter den Beklagten verurteilen muß, es sei denn, daß dieser die Unmöglichkeit der Abstammung aus dieser Beiwohnung nachweist. Die Unterhaltspflicht dauert bis zur wirtschaftlichen Selbständigkeit der Kinder, für die das Gesetz keine Grenzen festgelegt hat.[68]

Hinsichtlich der Unterhaltspflicht gilt das folgende: ihr Grund ist die Vaterschaft; die exceptio ist aber durch § 163 ausgeschlossen. Die Bestreitung liegt ausschließlich dem Vater ob (§ 166 II). Die Höhe richtet sich nach den Vermögensverhältnissen der Mutter (§ 160). § 167 läßt eine Naturalgewährung in bestimmtem Umfange zu. Der Anspruch geht auf die Erben über (§ 171).[69]

Nach dem schweizerischen Recht ist die Anerkennung von Seiten des Vaters und des väterlichen Großvaters möglich. Sie kann jeder Zeit — und zwar entweder in einer öffentlichen Urkunde oder aber in einer Verfügung von Todes wegen — erfolgen. Ausgeschlossen ist sie bei ehewidrigen Kindern (Art. 305 und 306). Neben der freiwilligen Anerkennung gibt es die gerichtliche „als Zusprechung eines Kindes mit Standesfolge." Diese kann im Klagewege geltend gemacht werden, wenn der Vater der Mutter die Ehe versprochen oder sich mit der Beiwohnung eines Verbrechens schuldig gemacht oder die ihm zustehende Gewalt mißbraucht hat (Art. 307). Jedes uneheliche Kind hat nach den Artikeln 309, 319 einen Unterhaltsanspruch gegen den Vater. Vater ist der, der der Mutter innerhalb der Zeit vom 300.—180. Tage vor der Geburt beigewohnt hat (Art. 314), wobei diese Empfängniszeit entgegen dem deutschen Rechte keinen

---

[68] Gewöhnlich wird die Zeit zwischen dem 14. und 16. Lebensjahr der Endpunkt sein.

[69] Liefmann S. 45 ff.

absoluten Charakter hat und die Tatsache früherer oder späterer Geburt geltend gemacht werden kann.

Die exceptio ist zugelassen und dahin erweitert, daß die Vaterschaft dann nicht mehr vermutet wird, wenn sich Tatsachen ergeben, die erhebliche Zweifel über die Vaterschaft des Beklagten rechtfertigen (Art. 314), und wenn die Mutter des Kindes zur Zeit der Empfängnis einen unzüchtigen Lebenswandel geführt hat (Art. 315). Unterhaltspflichtig sind Erzeuger und Mutter. Dieser hat einen angemessenen Beitrag zu leisten; er richtet sich nach der Lebensstellung von Vater und Mutter und geht bis zum 18. Lebensjahr (Art. 319). Ein früheres Ende kann eintreten; besonders „bei erheblicher Veränderung der Verhältnisse kann die Rente auf beiderseitiges Begehren neu festgesetzt werden" (Art. 320). Erforderlich sind Geldleistungen; vorzeitige Sicherstellung ist möglich.[70] —

Während der c. c. nur die eine Möglichkeit der Feststellung der Vaterschaft kennt: die Anerkennung, gibt das deutsche Recht noch eine weitere Möglichkeit: die Klage auf Unterhalt gegen den Erzeuger.[71] Als Vater gilt der, der der Mutter innerhalb der Empfängniszeit[72] beigewohnt hat. Der Kläger hat hierfür die Beweislast. Der Beklagte hat dagegen die Einrede, daß auch ein Anderer der Mutter während dieser Zeit beigewohnt habe, oder daß es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Mutter aus seiner Beiwohnung das Kind empfangen habe. Für diese Tatsache trifft den Beklagten die Beweislast. Die Einrede versagt jedoch wieder, wenn der Beklagte in öffentlicher Urkunde das Kind anerkannt hat oder der Kläger beweist, daß es offenbar unmöglich

---

[70] So Tomforde S. 126/127; Liesmann S. 40, 45 ff.; Geiger S. 96 ff.; Fürthner S. 95 ff.; — eine ganze Reihe Ansprüche der Mutter gegen den Vater läßt das schw. ZGB in den Art. 317, 318 zu.

[71] Die Anerkennung des BGB hat nach § 1718 nur die eine Wirkung, daß damit die exceptio ausgeschlossen wird.

[72] Die Zeit zwischen dem 181. und 302. Tage vor der Geburt

ist, daß die Mutter das Kind aus der Beiwohnung mit einem andern empfangen hat.[73] Die Anerkennung oder die Feststellung der Vaterschaft hat zur Folge, daß der Vater vor der Mutter und vor den mütterlichen Verwandten bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, bei gewissen Umständen auch über diese Zeit hinaus den der Lebensstellung der Mutter entsprechenden Unterhalt durch Zahlung einer für drei Monate im voraus zu entrichtenden Geldrente zu gewähren hat.[74] Die Mutter hat noch eine Reihe Ansprüche auf Ersatz der Entbindungskosten, sowie der Unterhaltskosten für die ersten sechs Wochen nach der Entbindung, eventuell auch für weitere Aufwendungen. Der Unterhalt für die ersten drei Monate, wie auch der gewöhnliche Betrag der Entbindungs- und Schwangerschaftskosten kann vom Vater auf Anordnung hinterlegt werden.[75] Die Unterhaltspflicht endet mit dem Tode des Kindes, nicht aber mit dem des Vaters; der Erbe ist alsdann nur berechtigt, das Kind mit einem dem Pflichtteil eines ehelichen Kindes entsprechenden Betrage abzufinden.[76] —

Die Gesetze der beiden nordischen Staaten Schweden und Dänemark sind wesentlich neuer. Sie weisen deshalb schon für das Unterhaltsrecht manche Neuigkeiten auf.

In beiden Gesetzen ist zunächst die Solidarität der Haftung für den Unterhaltszuschuß zum Ausdruck gebracht.

---

[73] §§ 1717, 1718 BGB.

[74] § 1703 I, § 1709 I, § 1708 II, § 1710 BGB; so Tomforde S. 113/114; Liefmann S. 45 ff.; Geiger S. 78 ff.; Thomae S. 48 ff.; Fürthner S. 86 ff.; Nagorski S. 118—150; es ist hier nicht möglich auf den Rechtsgrund dieser Verpflichtung und besonders auf die verschiedenen hierüber vorhandenen Theorien einzugehen, da die Unterhaltspflicht nicht das Hauptthema dieser Arbeit ist (Siehe darüber Schröter S. 310 ff.).

[75] § 1715, 1716 BGB; dann bestehen noch die Ansprüche auf Schadenersatz aus § 825, 847 II und der Defloration sanspruch des § 1300 BGB; so Tomforde S. 114; Fürthner S. 103; Geiger S. 248 ff.

[76] §§ 1712, 1713 BGB.

Das schwedische Gesetz bestimmt in § 3: „Das Kind genießt von den Eltern Lebensunterhalt und Erziehung.“ Es fügt als Rahmen dieser Verpflichtung gleich hinzu: „nach dem, was in Anbetracht der Lebenshaltung beider Eltern als angemessen angesehen werden kann.“ Als angemessen gilt, was mit Rücksicht auf Vermögen, Einkommen, Arbeitskraft und Unterhaltspflicht gegen andere Unterhaltsberechtigte festgesetzt werden kann.[77] Die Dauer der Unterhaltspflicht geht bis zum vollendeten 15., höchstens bis zum 18. Lebensjahr. Sie kann in besonderen Fällen darüber hinaus verlängert werden, „wenn die Anlage oder im übrigen Umstände es veranlassen, daß das Kind eine fortgesetzte Ausbildung erhalten soll“ (§ 3 II). Ist infolge von Krankheit oder ähnlicher Umstände das Kind außer Stande, sich von dem Zeitpunkt an, wo die Unterhaltspflicht endet, zu versorgen, so sind die Eltern nach Maßgabe ihres Vermögens auch dann verpflichtet, dem Kinde einen angemessenen Unterhalt zu geben (§ 6). Die Art der Bezahlung erfolgt als Vorschuß für einen Monat (§ 8). Ein Vertrag über die Unterhaltspflicht in der Zukunft muß schriftlich geschlossen werden und bedarf der Bestätigung durch Berufsvormund oder Kinderpflegeausschuß[78] (§ 9 I). Beim Tode des Vaters geht die Unterhaltspflicht weiter und zwar soll der Betrag für die zukünftige Erfüllung als Voraus vor dem Erb- und Testamentsanteil von der Erbengemeinschaft ausbezahlt werden (§ 11 I). Entsprechend der ganzen Tendenz der modernen Auffassung hat nach § 6 II das Kind seinerseits die Verpflichtung, Vater und Mutter gegenüber für

---

[77] So Edling a. a. O. S. 24; § 4 I führt das noch aus: die Kosten für den Lebensunterhalt trägt ein jeder Elternteil nach seinem Vermögen (physischen und materiellen).

[78] § 10 gibt gegebenen Falls dem Unterhaltspflichtigen auf, den Gesamtunterhaltsbetrag dem Kinderpflegeausschuß auszuzahlen, der dafür für das Kind eine Leibrente ankaufen soll. In gleicher Weise kann der aus der Erbmasse erhaltene Betrag angelegt werden. (§ 11 II).

Unterhalt zu sorgen, wenn sie wegen Krankheit oder eines ähnlichen Umstandes außer Stande sind, sich selbst zu versorgen.[79]

Also: beide Eltern haften gleichmäßig in weitgehendem Umfang für den Unterhalt, das ist die klare Grundrichtung des schwedischen Rechts. Es ist dem gegenüber bedeutungslos, wenn der § 4 II betont: „Vater und Mutter, die nicht die (persönliche) Pflege für das Kind haben, sollen einen Unterhaltsbeitrag zahlen"; denn mit Recht meint Geiger, daß damit „nur die Form der Leistung, nicht ihr Wesen bestimmt ist.[80]

Nicht ganz so klar drückt das norwegische Gesetz die Solidarität aus. Der Frau wird hier in gewisser Weise eine größere Pflicht auferlegt, da der Mann nur bestimmt festgelegte Minimalbeiträge zu leisten hat.[81] Der Grundsatz lautet sonst auch hier: „Das Kind hat einen Anspruch auf Unterhalt, Erziehung und Ausbildung — sowohl gegen den Vater wie auch gegen die Mutter" (§ 2). Derjenige Elternteil, der nicht die persönliche Fürsorge trägt, erfüllt seine in diesem Paragraphen vorgesehene Pflicht durch Zahlung eines Geldbetrages. Wenn kein Elternteil für das Kind sorgt, so müssen beide Beiträge zahlen (§ 4 I, III). Über die Art dieser Belastung heißt es: „Der Erziehungsbeitrag soll so festgesetzt werden, daß, soweit möglich, eine gleich große Last auf jeden der Eltern

---

[79] Die Mutter hat auf Grund des § 5 einen Unterhaltsanspruch während 6 Wochen vor und 6 Wochen nach der Geburt unter Berücksichtigung etwaiger besonderer Kosten; bei Krankheit durch Entbindung auch auf längere Zeit (jedoch beide Male höchstens 9 Monate).

[80] Geiger S. 99.

[81] § 20 II: Das norwegische Recht macht hier den sehr verständlichen Unterschied zwischen städtischen und ländlichen Wirtschaftsverhältnissen; dort beträgt der Beitrag 15 (mindestens 11) Kronen bis 14 Jahr oder 12 (mindestens 8) Kronen bis znm 16. Lebensjahr, hier sind es 12 (8) und 10 (6) Kronen. Für das notwendige Mehr hat also stets die Mutter zu sorgen, wenn nicht (§ 20 IV) die wirtschaftlichen Verhältnisse es zulassen, daß die Beiträge des Vaters höher gesetzt werden.

im Verhältnis zu ihrer wirtschaftlichen Lage entfällt" (§ 20 I). Die Dauer der Verpflichtung reicht bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres. Sprechen die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verpflichteten und Krankheit des Kindes dafür, so kann die Pflicht über das 16. Lebensjahr hinaus auferlegt werden; bei Unvermögen der Eltern kann sie anderseits bis zum vollendeten 15. Lebensjahr herabgesetzt werden (§ 19). Für Taufe und Konfirmation, Krankheit und Begräbnis können besondere Beträge angefordert werden (§ 20 VI—IX). Als Form des Unterhaltes ist eine andere Zahlungsart als in Geld möglich, praktisch aber undurchführbar wegen der häufig vorkommenden Haftung mehrerer, die gleich noch besprochen wird. Für den Umfang hinsichtlich der Erziehung und Ausbildung sind maßgebend: „die Verhältnisse des Vaters; verfügt jedoch die Mutter über reichliche Mittel, so gelten ihre Verhältnisse. Der sonstige Lebensunterhalt richtet sich nach den Verhältnissen des besser gestellten Elternteiles" (§ 2 II).[82] Es gibt im nordischen Recht keine unmittelbare Haftung der väterlichen Großeltern. Wohl aber kann beim Tod des Verpflichteten zur Deckung der Unterhaltsbeiträge das Nötige vom Nachlaß zurückbehalten werden (§ 39).[83] Die Unterhaltspflicht besteht zunächst einmal für den Vater und zwar hier kraft Verwandtschaft. Dabei ist es einerlei, ob der Vater festgestellt ist durch Anerkennung oder Urteil. Wenn sich aber ein Vater durch Urteil nicht feststellen läßt (§ 13 I) oder die Mutter zugestandenermaßen mit mehreren verkehrt hat, so wird

---

[82] Mit Recht betont Geiger (a. a. O. S. 89) die Unklarheit dieser Gesetzesbestimmung, die für den rein körperlichen Unterhalt (die Ernährung) die Verhältnisse des günstig gestellten Elternteiles zu Grunde legt, während für Erziehung und Unterricht als Norm zunächst die Verhältnisse (und zwar nicht die Vermögensverhältnisse, sondern die Lebensstellung) des Vaters gelten und nur wenn die reichlichen Mittel der Mutter eine bessere Erziehung ermöglichen, sich dieselbe nach diesen richten soll (dazu S. 92, 93).

[83] So Liefmann S. 43 ff., 50 ff. und Geiger S. 89, 97, 99.

keiner Vater, aber alle beitragspflichtig (§ 17 I) und zwar derart, daß jeder für den vollen Beitrag haftet (§ 22 II).[84]

*

In großen Zügen und durchaus nicht erschöpfend nach allen Seiten ist im Vorstehenden die vermögensrechtliche Seite des Problems gekennzeichnet. Da aber diese Fragen nicht zur Behandlung stehen, so wird auch in soweit eine Zusammenfassung der verschiedenen Gesichtspunkte in den einzelnen Staaten, die betrachtet wurden, und eine Darstellung der daraus sich für das deutsche Recht ergebenden Reformvorschläge hinsichtlich des Unterhaltsrechtes nicht erfolgen.

Das geschieht erst bei der verwandtschaftsrechtlichen Seite des Problems der unehelichen Kindschaft, dem wir uns nunmehr in dem 1. Abschnitt des Hauptteiles der Arbeit zuwenden. Dabei soll die Regelung dieser Fragen an Hand der einzelnen Gesetzgebungen auch hier in der bisherigen Reihenfolge gezeigt und dann als Hauptsache die daraus zu entnehmenden Reformvorschläge angeschlossen werden.

* * *

[84] So Geiger S. 230, Liefmann S. 19 ff, Der Grund dieser Haftung mehrerer liegt, da die moderne Anschauung den außerehelichen Verkehr nicht mehr als Delikt ansieht, da die Vaterschaft in diesem Falle nicht feststellbar und die Tatsache der Zeugung nicht bestimmt zu ermitteln ist, der Kontraktsstandpunkt nicht anerkannt wird, lediglich in der durch Gesetz auferlegten Pflicht. Unter völliger Beiseitelassung einer bestimmten Prinzipsbefolgung ergeht diese Bestimmung nur im Interesse einer zweckmäßigen Regelung der Frage.

Das Gesetz vom 16. 11. 1912 erweiterte in erheblichem Umfang die Möglichkeit, den Vater gerichtlich feststellen zu lassen. Ja, es ist damit der Art. 340 c. c. direkt aufgehoben und statt seiner die Vaterschaftsklage zugelassen, wenn: erstens die Empfängniszeit in die Zeit der Entführung oder Gewaltanwendung fällt; zweitens Fälle der Verführung durch betrügerische Machenschaften, Mißbrauch des Autoritätsverhältnisses, durch Ehe- oder Verlöbnisversprechen vorliegen und hierfür der Anfang eines Beweises durch Schriftstücke im Sinne des Art. 1347 erbracht ist;[85] drittens Briefe vorhanden sind oder sonst vom angeblichen Vater herrührende Schriftstücke, aus denen ein eindeutiges Geständnis der Vaterschaft hervorgeht; viertens der angebliche Vater und die Mutter während der Empfängniszeit im Konkubinat gelebt hatten; fünftens der Vater ganz oder teilweise in seiner Eigenschaft als Vater das Kind unterhalten oder erzogen hat. Die Klage ist jedoch unzulässig, wenn die Mutter einen offenkundig liederlichen Lebenswandel geführt oder während der Empfängniszeit Umgang mit mehreren gehabt hat.[86] Außerdem kann der Beklagte nachweisen, daß er infolge Abwesenheit oder eines anderen Umstandes unmöglich Vater sein kann.

---

[85] on appelle aussi „tout acte par écrit, qui est emané de celui contre lequel la demande est formée ou de celui, qui représénte et qui rend vraisemblable le fait allégué." So Planiol S. 1236, 1239; Royon S. 369/70.

[86] Im Gegensatz zum deutschen Recht genügt wiederholte Unzucht auch wenn die zweite oder spätere Beiwohnung wegen offenbarer Unmöglichkeit der Schwängerung außer Betracht zu bleiben hätte.

Die Klage steht nur dem Kinde zu, vertreten während seiner Minderjährigkeit durch die Mutter. Die Klage ist zu erheben in den ersten zwei Jahren nach der Beiwohnung.[87]

Diese erweiterte Zulassung der Klage bedeutet für eine große Anzahl von Kindern, daß sie im Falle eines Obsiegens — wie die freiwillig anerkannten unehelichen Kinder — eine rechtliche Stellung erlangen, die der der ehelichen Kinder nur in ganz unwesentlichen Punkten nachsteht. Da es in Frankreich also eine auf die einfache Tatsache des unehelichen Geschlechtsverkehrs beruhende Verpflichtung, für den Unterhalt des daraus hervorgegangenen Kindes zu sorgen, nicht gibt und ferner ohne gerichtliche Deklaration der Vaterschaft eine Unterhaltsklage nicht,[88] wie im deutschen Recht, möglich ist, so begründet Anerkennung und die erweiterte Reihe von Klagetatsachen dieses Gesetzes eine rechtliche Verwandtschaft zwischen Vater und Kind. Diese Verwandtschaft wirkt zurück auf den Tag der Empfängnis. Sie erstreckt sich jedoch nur auf den anerkannten Elternteil oder den verurteilten Vater, nicht auf dessen Verwandte. Der Grund dafür mag die in solchen Fällen immer angezogene „Heilighaltung der ehelichen Familie" sein. Die Folgen dieser Verwandtschaft[89] sind die folgenden: das

---

[87] So Zentralblatt S. 264 ff.; Goldermann S. 77; Recht S. 698. Die wider besseren Wissens erhobene Anerkennungsklage wird mit sofort vom Zivilrichter zu verhängender Strafe bedroht.

[88] Insoweit ist das französische Recht also noch weit hinter den sonstigen Gesetzen zurück. Die nicht anerkannten Kinder, sei es nun, daß deren Anerkennung ausgeschlossen ist oder daß sie nicht erfolgt, und die, bei denen die Feststellungsklage nicht erhoben werden kann oder nicht zum Obsiegen geführt hat, sind auch jetzt noch der Mutter völlig überantwortet (Art. 341 c. c.). Gegenüber dem belgischen Gesetzbuch von 1908 ist allerdings insoweit ein Fortschritt zu verzeichnen, als die Anerkennungsklage fast in allen Fällen gewährt wird, wo das belgische Gesetz, das sonst als erstes im Rechtsgebiet des c. c. mit dem Art. 340 brach, nur die Unterhaltsklage einführte (s. Tomforde S. 130).

[89] So Liefmann S. 36 ff.; Tomforde S. 137; Nagorski S. 104 157. Geiger S. 60, 127.

Kind hat a) einen Anspruch in dem oben angeführten Umfang; b) es teilt die Staatsangehörigkeit mit dem Vater[90] (Art. 8 c. c.); c) es führt den Namen des Vaters, auch wenn beide Elternteile anerkennen;[91] d) die elterliche Gewalt steht der Mutter zu;[92] schließlich hat es e) ein Erbrecht und zwar gegen beide, wenn Vater und Mutter es anerkennen (Art. 755 ff.).[93]

Zwei weitere Möglichkeiten, den Kindern diese Rechtsvorteile des französischen Gesetzes noch nachträglich zukommen zu lassen, sind die Adoption und die Legitimation. Diese ist „eine Wohltat des Gesetzes, die bewirkt, daß die Kinder, die in dem Konkubinat von Personen, die im Augenblick der Empfängnis hätten die Ehe eingehen können, geboren sind, als ehelich anzusehen sind".[94] Sie kann bei außerhalb der Ehe geborenen Kindern erfolgen, wenn die Eltern sich nach der Geburt verheiraten. (Art. 331). Durch die Legitimation erhalten sie dieselben Rechte, als wenn sie innerhalb der Ehe geboren wären.

*

Wir wenden uns nunmehr der gleichen Materie in den Staaten des gemischten Systems zu, wo also Unterhaltsklage und Anerkennung nebeneinander möglich sind.

Im ganzen ist die dänische Rechtsstellung sehr der deutschen ähnlich. Die Mutter ist von vornherein Pfleger, doch kann die Behörde des Pflegschaftsvaters (vaerge raadet) einen besonderen Pfleger bestellen, der dann die elterliche Gewalt über das Kind hat. Nur zur Mutter und deren Verwandten tritt das Kind in eine familienrechtlich bedeutsame Stellung, die ihm Verwandtschaft

---

[90] Auch wenn es von beiden Elternteilen anerkannt ist.

[91] Für das Namensrecht so Nagorski S. 108, 106 mit guten Gründen.

[92] Dieser Standpunkt ist nicht ganz unbestritten (Nagorski 106), zumal, wenn es von beiden Elternteilen anerkannt ist; dann steht die elterliche Gewalt beiden zu (Nagorski S. 109).

[93] Siehe, insbesondere die Geschichte dieser Frage, Nagorski S. 157 ff.; Geiger S. 127.

[94] Royon S. 221.

und Erbrecht verleiht. Von der Mutter erhält es auch Namen, Staatsangehörigkeit und Unterstützungswohnsitz. Mit dem Vater ist es jedoch keineswegs verwandt und hat gegen ihn auch kein Erbrecht[95]. Die Anerkennung hat aber auch hier, sehr im Gegensatz zum deutschen Recht, konstitutiv legitimierende Wirkung hinsichtlich der Aufnahme in die väterliche Familie und Erbrecht ab intestato. Auf einseitiges Ansuchen der Mutter kann dem Vater im Einverständnis mit dem Vormundschaftsrat die Erziehung übertragen werden (§ 10 V). Hinsichtlich des Namenrechtes regelt der § 11 die Materie ähnlich dem schwedischen Recht (siehe unten). —

Das belgische und holländische Recht behandelt die Anerkannten den Ehelichen ziemlich gleich. Den Nichtanerkannten ist verboten, auf Grund einer angeblichen Vaterschaft auf Anerkennung zu klagen; die Standesklage, durch die der Familienstand ermittelt werden soll, findet also nicht statt. Zulässig ist nur die Unterhaltsklage (siehe oben).

Außer seiner Mutter hat das Kind in Österreich garkeine Verwandte. Es ist von Familienrechten, wie sie eheliche Kinder besitzen, ausgeschlossen. Ihren Namen bekommen sie von der Mutter, auf deren Standesvorzüge sie aber keinen Anspruch haben. Zu dem Vater stehen sie außer der Alimentation, die in erster Linie von ihm und erst dann von der Mutter zu leisten ist, in garkeinem Rechtsverhältnis. —

Auch im Erbrecht haben die unehelichen Kinder nur der Mutter gegenüber die gleichen Rechte wie die ehelichen. Dies ist anderseits auch die einzige gesetzliche Erbin ihrer außerehelichen Kinder. Dem Vater oder dessen Verwandten gegenüber gibt es kein Erbrecht. Gewisse

[95] Erbähnlich ist wie im deutschen die Konstruktion des § 3 I, wonach der Anspruch des unehelichen Kindes an den Nachlaß nicht den eines ehelichen übersteigen soll, immerhin also einem vollen gesetzlichen Erbteil gleichkommt. Das ist eine bedeutsame Annäherung an ein Erbrecht.

verwandtschaftliche Anlehnung findet sich in den Gesetzesbestimmungen, in denen von den „Eltern" gesprochen wird, so in § 166; die Rechte der Eltern über das uneheliche Kind erstrecken sich soweit als die Zwecke der Erziehung es erfordern. Ferner hat das Kind einen Anspruch, „von den Eltern" eine deren Vermögen angemessene Verpflegung und Erziehung zu fordern.

Damit ist die Bestimmung des § 162 in der Praxis ziemlich illusorisch gemacht. Das uneheliche Kind soll danach „in seiner bürgerlichen Achtung und an seinem Fortkommen keinen Abbruch erleiden". Die besprochene Regelung führt aber dazu, die unehelichen Kinder zu Wesen zweiter Ordnung zu machen. —

Eine besondere Stellung nehmen im Schweizer Recht die anerkannten und die mit „Standesfolge versehenen" Kinder ein. Sie tragen den Namen und die Bürgerrechte ihres Vaters und treten, wie Art. 325 ausdrücklich hervorhebt, in ein Verwandtschaftsverhältnis nicht allein zum Vater selbst, sondern zur ganzen väterlichen Familie, das namentlich für die Frage der Unterstützungspflicht (Art. 328) und des Erbrechts von Bedeutung ist. Daneben ist eine Unterhaltspflicht nach Art. 272 als Erfüllung der Elternpflicht (Art. 309 III) gegeben. Die elterliche Gewalt steht aber dem Vater nicht ohne weiteres zu. Es steht im Ermessen der Vormundschaftsbehörde, wem sie sie zuteilen will.[96] Die Mutter kann dabei den Antrag stellen, daß zuerst ihr bis zu einem gewissen Zeitpunkt, darauf erst dem Vater die Elterngewalt übertragen werde (§ 326 II). Mit der elterlichen Gewalt ist nicht ohne weiteres die Vermögensnutznießung verbunden; darüber entscheidet der Vormundschaftsrichter gesondert. Die Mutter hat das Recht des persönlichen Verkehrs mit dem Kinde, das dem Vater unterstellt ist; dem Vater steht dies Recht nicht zu (Art. 326 I).[97] Das Kind führt

[96] Furthner S. 101.
[97] Siehe Geiger S. 59; richtiger wohl Furthner S. 102.

den Namen des Vaters (Art. 325). Es hat ihm gegenüber ein Erbrecht in Höhe vom ½ des gesetzlichen Erbteils eines ehelichen Kindes (Art. 461 II).[98] Bei Fehlen von ehelichen Kindern hat es volles Erbrecht (Art. 461 III).

Die übrigen, besonders die nichtanerkannten Kinder, treten in kein näheres Verwandtschaftsverhältnis zu dem Vater; die Alimentationspflicht bildet das einzige Band zwischen beiden. Diese Kinder erhalten Staatsangehörigkeit und Familiennamen von der Mutter (Art. 324). Jedoch ist die elterliche Gewalt bei ihnen anders als im deutschen Recht geregelt. Sie wird der Mutter nicht grundsätzlich abgesprochen, sondern fehlt ihr nur vorerst. Nach Maßgabe der Verhältnisse, die die Vormundschaftsbehörde prüft, kann sie der Mutter die elterliche Gewalt erteilen oder einen Vormund bestellen (Art. 324 III).[99]

Vor der Ehe geborene Kinder können durch die nachfolgende Ehe der Eltern legitimiert werden. Sie erlangen damit die Stellung der ehelichen, aber erst mit Wirkung von der Eingehung der Ehe ab.[100] Zum gleichen Ergebnis führt die Ehelichkeitserklärung durch den Richter, die unter bestimmten Voraussetzungen ausgesprochen werden darf (Art. 258, 260). Ferner kann dem unehelichen Kind durch Adoption die Stellung eines ehelichen Kindes verliehen werden (Art. 264, 267). —

Das deutsche Recht läßt als einzige Rechtsbeziehung zwischen dem unehelichen Kind und seinem Erzeuger die Unterhaltspflicht zu. Es ist lediglich ein vermögensrechtliches Band, das beide bindet.[101] Keinerlei sonstige Beziehungen sind gestattet. Ja, als fundamentum et caput iniuriae bestimmt das Gesetz in seinem § 1589 II: „ein uneheliches Kind und dessen Vater *gelten* nicht als verwandt." Sie gelten also in keinem Falle als

[98] So Geiger S. 60, 117; Furthner S. 100—102.
[99] Furthner S. 54 ff.
[100] Ebendort S. 39 ff.
[101] Nagorski S. 68 oben.

verwandt; auch nicht im Fall der Anerkennung; denn dieselbe hat nach deutschem Recht nur die Wirkung, die exceptio auszuschließen[102] (§ 1718). Nur für den Fall, daß beide sich heiraten wollen, bestimmt § 1310 III: Verwandtschaft im Sinne dieser Vorschrift besteht auch zwischen einem unehelichen Kind und dessen Abkömmlingen einerseits und dem Vater und dessen Verwandten anderseits. Mit diesen Bestimmungen will das BGB nicht das Vaterschaftsverhältnis aufheben, sondern es will nur die tatsächlich bestehende Verwandtschaft hinsichtlich der Folgen, die dieses Verwandschaftsverhältnis in der Regel nach unserm Gesetz hat, hier nicht vorhanden sein lassen. Darum „gilt" insoweit das Kind als nicht mit dem Vater verwandt, während es für die Regelung der Verheiratung wieder verwandt ist.[103]

Auf der anderen Seite verbindet das deutsche Gesetz das uneheliche Kind mit der Mutter auf das engste: „im Verhältnis zu der Mutter und zu ihren Verwandten hat es die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes" (§ 1705). Die Motive[104] begründet das damit, daß „die faktischen und sittlichen Voraussetzungen für familien- und erbrechtliche Beziehungen zwischen dem unehelichen Kinde und dessen Abkömmlingen einerseits und der Mutter und deren Verwandten anderseits, wenn auch nicht in demselben Maße wie bei ehelicher Abstammung, so doch regelmäßig in erheblichem Grade vorhanden sind".[105] Die Folgen dieser Verwandtschaftsbeziehung sind: Das Kind teilt die Staatsangehörigkeit

---

[102] So Liefmann, S. 19 ff.; Nagorski, S. 66 ff.; siehe Josef in Archiv für bürgerl. Recht Bd. 34, S. 186. AA: Staudinger zu § 1718 Anm. 1 c; Endemann Familienrecht S. 645.

[103] So Liefmann S. 19 ff.; Nagorski S. 113.

[104] So Motive S. 854; Fürthner S. 45 ff.

[105] Dann fahren die Motive fort: „Dadurch wird das zunächst auf natürliche Verbindung beruhende Band zwischen der Mutter und dem unehelichen Kind fester geknüpft" (S. 855); als ob nicht das gleiche Band zu dem Erzeuger besteht. Und warum hat man es denn hier nicht auch „fester geknüpft"?

der Mutter;[106] es teilt deren Wohnsitz, einschließlich des Unterstützungswohnsitzes.[107] Die Mutter bestimmt die Religion[108] und gibt dem Kinde den Namen.[109] Die Mutter hat ihre Einwilligung zu geben bei der Eheschließung (§ 1305), bei der Adoption (§ 1774) und bei Ehelichkeitserklärung (§ 1726). Gegen die Muttter hat das Kind subsidiär Anspruch auf Unterhalt (§ 1709), hat ein Erb- und Pflichtteilsrecht (§ 1924 ff., 2303).[110]

Eine wichtige Ausnahme setzt der § 1707 fest: Der Mutter steht nicht die elterliche Gewalt zu,[111] sie hat das Recht der persönlichen Obsorge, aber kein Vertretungsrecht. Das uneheliche Kind steht also immer unter Vormundschaft; Vormund kann aber auch die Mutter sein (§ 1778 III). Neuerdings ist durch das RJWG[112] die Amtsvormundschaft eingeführt: mit der Geburt eines unehelichen Kindes erlangt das Jugendamt die Vormundschaft (§ 35). Für eine Leibesfrucht kann ein Pfleger bestellt werden, der dann bei der Geburt Einzelvormund wird (§ 38). Ein solcher kann gleichfalls auf Antrag nach Entlassung des JA eingesetzt werden (§ 40). Einzelbestimmungen sind hinsichtlich der Mitteilungspflicht der Standesbeamten und der Pflichten des Vormundschaftsgerichts in den §§ 36, 37 getroffen.

Drei Möglichkeiten gibt es im Deutschen Reiche, dem unehelichen Kinde nachträglich die Stellung eines ehelichen zu geben: Durch die Heirat seiner Eltern erlangt das voreheliche Kind die Stellung eines ehelichen von der Eheschließung ab (§ 1719). Ferner kann es auf Antrag des Vaters durch Verfügung der Staatsgewalt für ehelich erklärt werden (§ 1723). Schließlich kann

---

[106] Staatsangehörigkeitsgesetz vom 23. 8. 13 § 4.
[107] § 11 BGB, UWG vom 30. 5. 08; §§ 21, 18.
[108] Art. 134 EG mit pr. ALR § 642 und jetzt RV Art. 135.
[109] § 1706 BGB.
[110] So Further, S. 112 ff.; Tomforde S. 112.
[111] Darüber einschl. der Begründung der Motive siehe im 2. Abschnitt.
[112] RJWG vom 9. 7. 22 (RGBl 1923 S. 633).

es von seinen Eltern adoptiert werden (§ 1741). Jedoch ist dieses Institut an solch schwere Bedingungen geknüpft (§ 1741, S. 1, §§ 1742, 1744), das es nur selten in der Praxis angewandt wird.[113] —

Fast gleich in der Regelung der familienrechtlichen Stellung des unehelichen Kindes sind das schwedische und norwegische Recht. Beide stellen den Vater der Mutter grundsätzlich gleich. Norwegen, indem es im § 1 ausdrücklich bestimmt: „ein Kind, dessen Eltern nicht die Ehe miteinander geschlossen hatten, hat mit Abweichungen (— die folgen —) dieselbe Rechtsstellung zum Vater wie zur Mutter". Schweden zieht in den einzelnen Rechtsgebieten immer den Vater als Mitverpflichteten mit heran.

Zwei Möglichkeiten, die Vaterschaft festzustellen, bestehen im schwedischen Recht:[114] einmal ist es die Anerkennung. Von ihr sagt der § 20: Die Anerkennung kann durch den Erzeuger erfolgen a) vor dem das Kinderbuch (— etwa unser Täuflingsregister —) führenden Geistlichen, in dessen Gebiet das Geborene fällt; b) vor dem Bezirksamtmann (kronovogt) unter Hinzuziehung eines Zeugen; c) vor dem Notar oder in einem schriftlichen Unterhaltsvertrag. Immer bedarf es aber der Bestätigung der Mutter! Diese kann in gewissen Fällen[115] ersetzt werden durch Genehmigung des Vormundes. Ferner darf kein Grund zur Annahme, daß der Erkennende nicht der Vater ist, vorhanden sein. (Welche Umstände dieser Annahme zu Grunde gelegt werden sollen, sagt das Gesetz eigenartigerweise nicht.)

Die zweite Möglichkeit ist der Prozeß. Die Klage über die Vaterschaft soll vor dem Gericht anhängig gemacht werden, das auch für Zivilansprüche zuständig

[113] So auch Geiger, S. 282; Furthner, S. 43.

[114] Ueber die Zahl und soziale Stellung dieser Kinder siehe Edling, S. 6 ff.

[115] Wenn sie tot, geisteskrank, geistesschwach oder unbekannten Aufenthalts ist (§ 20 S. 2).

war (§ 21).[116] Zeitlich kann die Klage auch schon vor der Geburt erhoben, darf aber nicht vorher geprüft werden. In erster Linie ist der Berufsvormund[117] zur Klage berechtigt. Das Gesetz stellt über den Rechtsstreit eingehende Verfahrensvorschriften auf: Der Ausschluß der Oeffentlichkeit kann auf Antrag einer Partei beschlossen werden (§ 23). Die gewöhnlichen Folgen der Versäumnis durch den Beklagten sollen hier nicht gelten (§ 24). Dadurch werden die Gerichte zu einer ausführlichen Klärung der Sachlage angehalten. Erschöpfende Darstellungen des Sachverhaltes durch den Kläger schreibt § 25 vor:[118] Das Gericht hat sich die erforderlichen Beweismittel zu verschaffen. Den Parteien sollen Eide nicht auferlegt werden.[119] Als Vater gilt der, der der Mutter während der Empfängniszeit beigewohnt hat; es sei denn offenbar unmöglich, daß das Kind aus dieser Beiwohnung stammt. Der Beklagte kann für die Zeit des Prozesses durch vorübergehende Anordnungen zu einer Beitragspflicht angehalten werden (§§ 28–30). Gegen das Endurteil gibt es eine Beschwerde (§ 31 I).[120] (Die Klage wurde so ausführlich behandelt, weil die Folgen für Anerkennung und Klage dieselben sind.)

Grundsätzlich erhält das uneheliche Kind den Familiennamen der Mutter; deren Mädchennamen, wenn sie verheiratet ist. Doch kann der Vater (evtl. auch der Ehe-

---

[116] Besondere Bestimmungen bestehen für den Beklagten, der keinen bestimmten Wohnsitz hat (§ 22). Es ist möglich, daß das Gericht, in dessen Bezirk der Beischlaf stattfand, angegangen wird (§ 21 I, S. 2).

[117] Er kann sich aber eines Stellvertreters bedienen.

[118] Dabei ist besonders auf die Zeit des Beischlafs und auf die Umstände, die von Bedeutung sein können, dafür, ob das Kind bei diesem Beischlaf erzeugt sein kann, zu achten.

[119] Es gibt dagegen einen richterlichen Bekräftigungseid über die Tatsache der Beiwohnung (§ 27). Genauere Vorschriften sind über Sachverständige und Zeugen getroffen (§ 25 II, III).

[120] Weitere Bestimmungen regeln die Rechtsmittel gegen die vorübergehenden Anordnungen (§ 31 II, 32); dann die Rechtslage bei wesentlicher Veränderung der Verhältnisse (§ 32) und beim Tod des Vaters (§ 34).

mann der Mutter) dem Kinde unter Zustimmung des Vormundes seinen Namen geben (§ 1 I, II).[121] Der Mutter steht gleichfalls grundsätzlich das Recht der persönlichen Pflege zu; damit ist sie auch Vormund (§ 2 I).[122] Durch Vereinbarung der Eltern kann mit Zustimmung des Vormundschaftsgerichts auch hier der Vater an die Stelle treten (§ 2 II). Vor allem soll er oder ein anderer Vormund sein, wenn die Mutter gestorben und als Vormund nicht geeignet ist. Die Mutter hat die gerichtliche Stellvertretung, wenn kein Vormund vorhanden ist. Beide Elternteile haben das Recht, mit dem Kinde zu verkehren, wenn niemand von ihnen die persönliche Pflege ausübt (§ 2 II, V).

Das Kind hat gegen den Vater *nur* dann ein Erbrecht, wenn es Brautleutekind ist. Es erbt jedoch nie den väterlichen Verwandten gegenüber; stets aber der Mutter und deren Verwandten gegenüber (§ 12).

Für jedes uneheliche Kind wird als öffentliches Fürsorgeinstitut die Berufsvormundschaft eingesetzt. Der Berufsvormund hat die Aufgabe, „der Mutter mit Rat und Aufklärung beizustehen, damit das Recht und das Wohl des Kindes gehörig beachtet wird". Ihm oder einem Vertreter steht die gerichtliche Vertretung in Vaterschafts- und Unterhaltsachen zu (§ 13). Um einen Erfolg der öffentlichen Fürsorge zu ermöglichen, stellt das schwedische Gesetz die sehr beachtliche Forderung auf, daß jede mit einem unehelichen Kind schwangere Frau drei Monate vor der Niederkunft ihren Zustand an-

---

[121] Für Brautleutekinder — das sind solche, die in der Verlobungszeit gezeugt sind oder deren Eltern nach der Verlobung die Ehe eingegangen sind, auch wenn sie wegen Verwandtschaft das nicht durften und wenn nur ein Elternteil gutgläubig war — hat der Vormund zu bestimmen, ob sie des Vaters Namen tragen sollen (§ 1, 3, 4).

[122] Die Pflege ist das, was wir persönliche Obsorge nennen. Elterliche Gewalt kennen die nordischen Gesetze nicht, sie haben dafür die Vormundschaft.

melden muß (§ 14).[123] Die Anmeldung erfolgt bei dem Kinderpflegeausschuß, der für Bestellung eines geeigneten Berufsvormundes sorgt, ihn auch überwacht und evtl. entläßt, um einen neuen, geeigneteren zu bestellen (§ 16).[124]

Auch im schwedischen Recht ist eine Legitimation durch nachfolgende Ehe mit der Wirkung möglich, daß das Kind von der Eheschließung ab als ehelich angesehen wird;[125] ebenso eine Adoption und zwar sogar die eigener unehelicher Kinder, auch wenn eheliche vorhanden finden sind. Jedoch ist zur Adoption das Einverständnis der über 12 Jahre alten Kinder erforderlich.[126] —

In Norwegen war bisher nach dem alten Gesetz von 1892[127] die rechtliche Stellung zur Mutter und deren Verwandten in ähnlicher Weise wie im deutschen Recht geregelt. Der Vater hatte eine Unterhaltspflicht. Das Kind hatte gegen ihn ein Erbrecht nur dann, wenn es vom Vater unter gewissen Formen anerkannt war.[128]

Ein neues Gesetz über die unehelichen Kinder, über Kinderfürsorge und Abänderungen des Erbschaftsgesetzes ist am 10. April 1915 ergangen; mit ihm sind wesentliche Änderungen in der Rechtslage des unehelichen Kindes eingetreten. Die Unterschiede zum schwedischen Gesetz sind dabei nicht unbedeutend. „Es wird in erster Linie versucht, die familien- und erbrechtliche Minderwertigkeit der u. K. zu beseitigen. Die Rechte, die ihnen gegeben werden, bedeuten, daß ihnen Gerechtigkeit erwiesen wird. Die Einwendung, daß eine Herabwürdigung der Ehe

---

[123] So auch Frankreich früher: Colin-Capitant cours élem. de droit civil francais V 4 (1923) 281.

[124] Nähere Bestimmungen werden in § 18 angekündigt.

[125] § 8 lag om äktenskaplig bord.

[126] § 1 V lag om adoption.

[127] So Keller-Klumker I 2, S. 1034.

[128] Sind jedoch noch eheliche Kinder vorhanden, so bekommt es nur einen halben Erbteil. Siehe über das folgende Ministerialrat Alten, Christiania D. J. Z. 1916, H. 112 S. 118.

und eine Förderung der unehelichen Verbindung zu befürchten sei, ist dabei ohne Belang. Die Ehe wird stets faktisch wie rechtlich über der unehelichen Verbindung stehen und die Häufigkeit derselben hängt von anderen Faktoren als rechtlichen Betrachtungen ab. Insofern sich solche geltend machen, dürften die neueren Gesetze eher hemmend als fördernd wirken; da die Väter und Mütter der meisten unehelichen Kinder den besitzlosen Klassen angehören, so ist es von erheblicher praktischer Bedeutung, daß die neue Gesetzgebung auch im übrigen die Stellung der unehelichen Kinder und ihrer Mütter verbessert. Von den weitgehenden Neuerungen betreffend Kinderfürsorge und Unterhaltspflicht wird man sich viel versprechen. Auch die Oeffentlichkeit wird daraufhin wirken, daß die moralische Beurteilung des Vaters und der Mutter eine gleichmäßigere sein wird als dieses jetzt der Fall ist." [129]

Ausgehend von dem Gedanken, die erhebliche Sterblichkeit der unehelichen Kinder energisch zu bekämpfen, gibt das Gesetz eine Reihe Anordnungen, die die ungeschützte Stellung der Mutter — neben der künstlichen Ernährung der Kinder eine der Hauptursachen der Sterblichkeit — während der ersten Monate beheben sollen.[130] Das Wesentliche am norwegischen Gesetz ist nun, daß die unehelichen Kinder auch im Verhältnis zum Vater und dessen Verwandten den ehelichen Kindern unter der Voraussetzung gleichgestellt werden, daß der Vater sie anerkannt hat oder seine Vaterschaft gerichtlich festgestellt

[129] JW 1916, a. a. O.; andrerseits ist die Kritik dieser Gesetze sehr groß: Es genügt nicht, denn es kommt auf die Erhaltung und Pflege eines gesunden Kindes an, nachdem es einmal da ist. Liegt jemand von einem Automobil überfahren vor mir, dann helfe ich ihm nicht dadurch, daß ich eine Klagschrift für ihn aufsetze. Siehe Neubecker S. 137 ff.

[130] Das Gesetz für Kinderfürsorge: Unterstützung der armen unehelichen Mütter aus der Gemeindekasse, sechs Wochen vor der Entbindung und drei Monate nachher, um das uneheliche Kind bei sich zu haben und selbst zu stillen. Die Gemeinde hat einen Ersatzanspruch gegen den Vater.

ist. Diese Feststellung kann aber nur erfolgen, wenn das Gericht als erwiesen erachtet, daß der angebliche Vater zu solcher Zeit der Mutter beigewohnt hat, daß er nach dem Verlauf der Natur der Vater des Kindes sein kann und kein Grund zu der Annahme vorhanden ist, daß die Mutter mit mehreren verkehrt hat oder daß andere Umstände vorliegen, die die Vaterschaft zweifelhaft machen (§ 13 I).

Der Vater wird gefunden durch eine wie im schwedischen Recht vorhandene Mitteilungspflicht der schwangeren unverheirateten Frau an den Arzt, Hebamme vor oder bei der Geburt (§ 6 und 7). Die Nichtanmeldung wird mit Strafe belegt. Der Beitragsvogt, der die Mitteilungen sammelt, leitet sie an den Amtmann weiter. Dieser fertigt einen Entscheid aus, kraft dessen der Angebene Vater wird, wenn er zugibt, es zu sein, oder nicht binnen 4 Wochen Antrag auf richterliche Entscheidung stellt[131] (§ 8). Erkennt er schriftlich die Vaterschaft an, bedarf es eines Entscheides des Amtsmannes nicht.[132] Die Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft hat zur Folge, daß das Kind den Namen des Vaters erhalten kann (§ 1 II), denn das norwegische Recht geht von dem weitreichenden Grundsatz der gleichen Rechtsstellung Vater und Mutter gegenüber aus. Die persönliche Obsorge steht der Mutter zu. Ist sie tot, nicht geeignet oder nicht im Stande, angemessen für das Kind zu sorgen, so kann der Amtmann es mit Willen des Vaters und zum Wohle des Kindes in die Obhut des Vaters geben, auch wenn die Mutter nicht will, daß

[131] § 12 trifft nähere Anordnungen über Gerichtsstand und Verfahren: Vergleichsverhandlungen sind nicht erlaubt; das Gericht hat die Sache völlig aufzuklären; es hat Parteien zur Wahrheit anzuhalten. Das nach § 13 gefällte Urteil kann bei dem höheren Gericht angefochten werden (§ 14).

[132] Die Anerkennung hat in den nordischen Staaten nicht mehr konstitutiv legitimierende Wirkung, sie gilt jetzt einfach als eine Art „Geständnis“ im Prozeß oder vorprozessualen Verfahren, so Geiger S. 178.

es zum Vater kommt. Der Amtmann kann später seine Entscheidung wieder ändern (§ 3). Der Umfang der persönlichen Obsorge ist nach § 4 I der gleiche wie bei einem Elternteil hinsichtlich eines ehelichen Kindes. Nach § 5 ist derjenige Vormund — d. h. Inhaber der elterlichen Gewalt — der für das Kind sorgt; sorgt keiner der beiden Eltern, so muß ein Vormund ernannt werden, ebenso wenn es das Wohl des Kindes erfordert oder auch nur, wenn es die Mutter verlangt (!) § 5.

Nach dem alten Erbgesetz von 1854 hatte das uneheliche Kind gegen seinen Vater nur im Falle einer besonderen Anerkennung ein Erbrecht mit dem halben Anteil eines ehelichen Kindes.[138] Nach dem neuen Erbrecht vom 10. 4. 1915 haben die nach dem 1. 7. 1917 geborenen unehelichen Kinder volles Erbrecht gegenüber dem Vater und dessen Verwandte, wie in der Ehe geborene (§ 5 I in Verbindung mit § 3 I).

In der Legitimation hat Norwegen den großen Unterschied, daß es derselben rückwirkende Kraft beilegt. Voreheliche Kinder werden bei der späteren Heirat als von Anfang an ehelich angesehen.

Im Grunde ist das Wesentliche in beiden Rechten die erheblich stärkere Heranziehung, ja die Gleichstellung des Vaters mit der Mutter. Sie führt zu einem erhöhten Verantwortungsbewußtsein desselben. Rein tatsächlich ist aber auch in den allermeisten Fällen die Lage des unehelichen Kindes dadurch gebessert. Von diesen Gesetzen werden wir für die Reform der deutschen Gesetzgebung daher erheblich lernen können. Deswegen sind sie auch in so außerordentlicher Breite hier zum Vortrag gebracht. Wir können im Folgenden dann einfach auf das Gesagte Bezug nehmen und zurückverweisen.

---

[138] Wie im westgermanischen Recht war im älteren norwegischen Recht der von einer Freien außerehelich geborene „hornungr“ im Erbrecht gleich dem Echtgeborenen, während der „pyborinn som“ der Sklavin, auch wenn er freigelassen wurde, wenigstens in der ersten Zeit erblos war. Nach Bücking S. 31.

Ziehen wir nun als das Wichtigste dieser ganzen Arbeit die Folgen aus den Darlegungen über die Rechtslage der unehelichen Kinder in den betrachteten Staaten. Dabei sollen hinsichtlich des Unterhaltsanspruchs, so sehr auch in soweit Neuerungen und Verbesserungen wünschenswert sind, keine Reformen vorgeschlagen werden. Lediglich das Familien- und Erbrecht wird einer Durchsicht unterzogen. Die Reformvorschläge werden einzeln für die folgenden Gebiete gesprochen: Verwandtschaft, persönliche Sorge, elterliche Gewalt, Namensgebung, Legitimation und Adoption; daran anschließend die erbrechtlichen Fragen. —

Auf all diesen Gebieten sind eine Fülle von Vorschlägen vorhanden. Sie sämtlich zu besprechen, würde eine Arbeit für sich geben. Daher können nur die wichtigsten herausgegriffen, beleuchtet und zu einem eigenen Ergebnis oder Vorschlag hingeführt werden.

Wir müssen an dieser Stelle noch einmal auf schon Gesagtes zurückweisen: es ist nötig, sich immer wieder vorzuhalten, daß die traurigen Verhältnisse der unehelichen Kinder in der wirtschaftlichen Lage, aus der sie herkommen, liegen. Diese wirtschaftliche Lage wird aber beeinflußt, z. T. direkt bedingt durch die Gesetze eines Staates. Es mag noch so sehr mit ethischen und moralischen Gesichtspunkten gearbeitet werden, es ist alles ohne Erfolg, solange nicht formal rechtliche Bestimmungen zur Festigung vorhanden sind. Diese haben auf die Bildung einer Ethik und Moral nicht unerheblichen erziehenden Einfluß, wenn auch nicht verkannt werden soll, daß beide in reger Wechselwirkung stehen.

Die größte Zahl der Unehelichen bilden — durch die wirtschaftlichen Mißverhältnisse, nicht durch eine „moralische Schuld der Eltern" — eine sittlich minderwertige Einheit der Gesellschaft.[131] Diese Zahl zu verringern und, wie in der Einleitung gesagt, dem sozialen Gefüge einzugliedern, ist die eine in möglichst weitem Umfang auszudehnende Schranke der Reform. Die zweite Schranke ist und bleibt die Notwendigkeit der Erhaltung der Familie, ohne daß dieser Gesichtspunkt in dem ängstlichen Sinne immer wieder betont zu werden braucht, wie es so häufig geschieht.[135] —

Es ist bei der Wichtigkeit des Stoffes erklärlich, daß die verschiedensten und extremsten Vorschläge zur Reformfrage gemacht sind. Die größte Umwälzung wollen die, die das uneheliche Kind in jeder Beziehung und schrankenlos dem ehelichen gleichstellen. Ausgehend von dem Gedanken des Staates als eines Gemeinschaftswesens wollen diese Kreise Erziehung und Aufwachsen der Kinder der Familie abnehmen und der Gemeinschaft als solcher übertragen. Innerhalb der Familie bleibt nur noch Raum für eine anvertraute Gemeinschaftserziehung.[136] Es ist ein wertvoller Gedanke darin enthalten, daß die Eltern, die zur tüchtigen Erziehung nicht fähig sind, nicht erziehen sollen und dies durch die Gemeinschaft und die von dieser berufenen, tüchtigsten und

---

[134] So auch Prof. Meyer, a. a. O. S. 127.

[135] Siehe darüber den vorletzten Abschnitt des Schlusses.

[136] So Ella Bohrmann: Die Gleichstellung der Geschlechter im deutschen Eherecht (Soz. Monatshefte 24/25, 1921, S. 1036 ff.); ähnlich zeigt auch Frauböse (a. a. O. S. 24/26) zwei Wege: 1. Der Staat übernimmt die unehelichen Kinder einschließlich der Erziehung auf seine Kosten in gemeinsame Häuser, oder 2. beide Elternteile werden zu dem Aufwachsen als an der Entstehung Beteiligte, gegebenenfalls auch im Wege der Klage herangezogen; die Mutter insbesondere. Die Schaffung „von Staatskinderheimen, welche ohne Verzug und auf Verlangen der Mutter Kinder aufnehmen und im Einverständnis mit ihr bis zu einer nicht zu niedrig anzusetzenden Altersgrenze in ihrem Schutz behalten", forderte auch der Ausschuß für Bevölkerungspolitik. (Druckf. des Reichstages 1914—1918, Nr. 1087, S. 17.)

fähigsten Organe geschehen soll. Aber für unsere Zeit, die statt mit Gemeinsinn mit Zerklüftung und Differenzen angefüllt, ist dieser Gedanke ein fernes Ziel. Es hieße, den Bogen überspannen und alles durcheinander bringen, wollte man diesen Gedanken schon heute verwirklichen. Darum sind auch in der Reichsverfassung diese Absichten nur mit einem Kompromiß in den Artikeln 119 und 120 niedergelegt.[137]

Andere Vorschläge befürworten eine Verstärkung der Stellung der Mutter.[138]

---

[137] „Dieser programmatisch gehaltene Artikel soll den unehelichen Kindern keineswegs dem Vater gegenüber dieselbe Rechtsstellung wie den ehelichen, wohl aber eine solche geben, die ihnen gleiche Bedingungen für ihre leibliche, seelische und gesellschaftliche Entwicklung schafft. In welcher Richtung hier bürgerlich rechtlich vorgegangen, das BGB also geändert wird, läßt sich schon jetzt einigermaßen überblicken. Es wird der Unterhaltsanspruch selbst erweitert und ihm eine kräftigere Durchführung gesichert werden müssen — Maßnahmen, die zugleich, in dem sie dem Vater einen erhöhten Antrieb zur Eheschließung mit der Mutter geben, die gesündeste, faktische Lösung der Unehelichen-Frage befördern sollen. Schließlich: soll es da, wo es nicht zu einer eigentlichen Legitimation kommt, in allen Fällen schlechterdings nur bei einem Unterhaltsanspruch bleiben? Schon sind im Erbschaftssteuergesetz die vom Vater anerkannten unehelichen Kinder als seine Familienangehörige berücksichtigt, „entsprechend dem heutigen Stand der Anschauung", wie es in der Begründung auf S. 36 heißt. Es scheint mir nicht unwahrscheinlich, daß das BGB auch nach dieser Richtung ausgebaut wird, daß es also ein besonderes familienrechtliches Verhältnis der unehelichen Kindschaft mit Namens- und Erbfolge unter gewissen Voraussetzungen anerkennen wird". (Heinsheimer, a. a. O. S. 58.)

[138] Marianne Weber am Schluß ihres Buches. Sie unterscheidet in erster Linie eine mütterliche Verwandtschaftszurechnung. Das hat im einzelnen zur Folge: volles Intestaterbrecht gegenüber dem Vater persönlich, d. h. praktisch Pflichtteilsanrecht. Einführung der Generalvormundschaft; Gründung staatlicher Heime, die Mutter und Kind aufnehmen und zur Erhebung der Vaterschaftsklage im Stande sind. Subsidiäre Haftung der Eltern des Erzeugers, keine Exzeption. — Alsdann eine vaterrechtliche Auffassung: danach soll das Kind an der kulturlichen Stellung des Vaterstandes teilnehmen unter Verzicht auf die mütterliche Verwandtschaftszurechnung. Es sollen dem Vater also neben Pflichten, die er gewöhnlich hat, auch Rechte auferlegt werden. Das Kind hat praktisch die Stellung eines solchen aus einer geschiedenen Ehe, bei der beide Teile für schuldig erklärt sind, d. h. es wird zwei Familien zugerechnet, hat gegen den Vater volles Erbrecht und Anspruch auf standesgemäße Erziehung. Beide

Der bedeutsamste Gesichtspunkt ist aber in allen Fragen nicht die Stellung der Mutter oder des Erzeugers, die Gefährdung der Familie oder die Aufgabe einer sozialen Gesellschaftspolitik — alles das ist beachtenswert und kann abwägend herangezogen werden —, das Bedeutsamste ist das Interesse des Kindes, das an seinem Da- und Sosein nichts kann. Es ist richtig, daß es die Interessen des Kindes wenig beachten heißt, wenn man ihm jeglichen Familienzusammenhang mit dem Vater nimmt.[139] Daher ist es notwendig, den Vater mit Pflichten zu belehnen, es genügt das aber nicht, sondern es gilt, ihm auch Rechte zuzuerkennen, damit sein Gefühl der Verantwortung gestärkt und nicht abgeschwächt und zur Gleichgiltigkeit abgestumpft wird. Es gibt also zwei Möglichkeiten der Reform: man nimmt unter Behauptung des Grundgedankens der rechtlichen Verwandtschaft mit der Mutter und der nur natürlichen mit dem Vater Aenderungen nur in einzelnen praktischen Fragen vor, z. B. Abschaffung der exceptio, Neuregelung des Vormundschaftswesens usw., oder aber man läßt den Paragraphen 1589 II fallen und schafft alsdann ganz neues Recht.[140]

Eltern haben die elterliche Gewalt nicht inne; das Vormundschaftsgericht bestimmt, wer das Erziehungsrecht ausüben soll. — Ähnliche Wege weist auch Lucy Liefmann S. 69 ff. Im wesentlichen verlangt sie eine Lastenaufbürdung auf den Vater. Sie empfiehlt den norwegischen Weg als größte Belastung des väterlichen Verantwortungsgefühls. Gegenüber der extremen Richtung betont sie mit Recht, daß die sozialen Lebensverhältnisse nicht die, sondern eine Bedingung zu dem Elend setzen. Insbesondere sollte die Anerkennung im großen Maße eingeführt werden.

[139] Auch wenn man selbst die wenigen Vermögensansprüche dem Kinde noch versagt bei einem Verkehr der Mutter mit mehreren. Es ist richtig, was schon Menger vor 1900 — siehe a. a. O. — ausführte, daß das BGB Gleichgiltigkeit gegen die besitzlose Klasse aufweise, da sowohl der so wichtige Dienstvertrag, wie das Recht der unehelichen Kinder zu kurz und zu einseitig behandelt sind.

[140] So auch Bücking, a. a. O. S. 94; er empfindet als Schwäche des ersten Weges den Gedanken, daß es dann noch immer kein Erbrecht gebe, wenn auch sonst das Verhältnis zu Vater

Dieser zweite Weg soll im folgenden eingeschlagen und genauer betrachtet werden. Denn, wenn man Vater und Kind mit dem Band legitimer Verwandtschaft verbindet, so hat das weitgehende Einwirkung

---

und Kind enger gestaltet werden könnte. Im zweiten Fall befürchtet er, daß „bei verallgemeinernden Regeln den ganz verschieden gelagerten Verhältnissen der Einzelfälle nicht Genüge geschehen könne. Gewiß kann es in vielen Fällen vielleicht zum Schaden einer billigen und allen Einzelfällen angepaßten Rechtsordnung als zweckentsprechend sich herausstellen, daß das Recht sich mit verallgemeinernden Umgrenzungen und leicht kenntlichen Umrahmungen umgibt, damit es für den Verkehr praktisch bleibt, denn es ist nicht angängig, daß in einem Rechtsstoff, der tief ins Volksleben einschneidet, mit schwer ersichtlichen und schwer faßlichen Maßstäben gearbeitet wird. Häufig wird daher die Geschmeidigkeit der Vergröberung weichen müssen. Wie weit man hier indessen zu gehen hat, dafür liefern neben dem sich abwickelnden Rechtsbewußtsein die Lehre der Geschichte wie die Vergleichung wertvolle Anhaltspunkte". Dieser Gedanke muß zwar hervorgehoben werden, aber es ist auch bei Berücksichtigung der von Bücking angeführten drei Momente sehr wohl möglich, Rahmen aufzustellen, die weit genug sind und doch die verschiedensten Einzelfälle zu berücksichtigen vermögen. Es mag sein, daß alsdann die Gesetze ausführlicher und weitläufiger werden. Dem steht aber der Vorteil einer alle Möglichkeiten und das Interesse des Kindes berücksichtigenden Fassung gegenüber. (So auch Vhdl. des Juristentages 1922, S. 168: überhaupt empfiehlt sich eine schematische Zwangsregelung, die alle Verhältnisse unehelicher Vater- und Kindschaft gleichmäßig umspannt, nicht, weil einerseits die sozialen Tatbestände, denen das Kind entspringt und entgegengeht, stark differieren, andererseits der verwandtschaftliche Gemeinschaftsinstinkt nicht erzwungen, sondern nur belebt und in seiner Funktion gesichert werden kann.) Die Brauchbarkeit in der Praxis ist doch wohl wichtiger, als der theoretisch richtige und technisch knappe Aufbau eines Gesetzes. Auch Kohler ist dieser Ansicht (a. a. O. S. 57): Das Recht ist möglichst so zu gestalten, daß es elastisch genug ist, um den billigen Forderungen des einzelnen Falles zu entsprechen, damit so wenig als möglich ein Zwiespalt zwischen dem technisch-logischen Ergebnis und dem ethisch-juristischen Erfordernis eintritt . . . . . Man findet den Ausweg, daß die rechtlichen Erfordernisse von selbst so elastisch gefaßt sind, daß sie den Anforderungen des einzelnen Falles zu entsprechen vermögen — und weiter die ausgezeichneten Ausführungen unter b, c, S. 58, die im Ergebnis fordern, daß das Recht so geeigenschaftet ist, daß 100 Streitigkeiten vermieden werden können. — Dennoch weisen alle neueren Gesetzeswerke eine sehr ins Einzelne gehende, feine Durcharbeitung auf, da es sich gezeigt hat, daß dadurch große Einflüsse auf die Rechtsstellung des unehelichen Kindes ausgeübt werden.

auf die Erziehung und auf die ganze Lage der Unehelichen. Durch Vertiefen des väterlichen Interesses, wie durch Einräumung weitgehender Erbrechte verbessert sich die Lage der Unehelichen.[141]

Was waren es nun für Beweggründe, die den § 1589 II stützten, um dessen Fallenlassen es sich im folgenden dreht. Die „Motive zu dem Entwurf“[142] sagen darüber: „Die durch die Natur zwischen dem unehelichen Kind und seinem Erzeuger geknüpften Bande führen in den wenigsten Fällen zu einer engeren Verbindung zwischen beiden. Meistens steht der uneheliche Vater dem Kind gleichgiltig und fremd gegenüber. Er betrachtet dasselbe als eine Last und hat kein Interesse an dem Wohlergehen, der körperlichen und geistigen Ausbildung. An dem Familienleben und dem Vermögen des Vaters nimmt das Kind in den seltensten Fällen unmittelbar Anteil; und wenn der Vater Verpflegung und Erziehung übernimmt, so geschieht das nur zu oft in seinem eigenen finanziellen Interesse, um seinerseits dem Mindest-Fordernden wieder die Verpflegung übertragen zu können. Es ermangeln hier völlig die sittlichen und faktischen Voraussetzungen für die Begründung familienrechtlicher Beziehungen, namentlich in solchen Fällen, in welchen die Vaterschaft nicht freiwillig anerkannt wird, sondern erst im Wege des Prozesses festgestellt werden muß“. Selbst wenn nun einmal die

---

[141] Bücking, a. a. O. S. 112.

[142] S. 581 ff. Daß dennoch die Bezeichnung „Vater“ gewählt wurde, begründen sie S. 874 ff. wie folgt: „weil es sich hier um eine Ausnahme von dem Grundsatz handelt, nach dem durch die uneheliche Abstammung ein Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem unehelichen Kinde und dessen Vater nicht begründet wird. Der Ausdruck „Erzeuger“ könnte insbesondere zu dem Mißverständnis führen, als ob der Entwurf sich derjenigen in ihren Konsequenzen z. T. zu andern Resultaten führenden Theorie angeschlossen hat, die die Unterhaltspflicht nicht auf ein Statusverhältnis, sondern auf die eine in sich abgeschlossene Tatsache der Erzeugung gründen.“

Richtigkeit der ersten Sätze unterstellt wird,[143] fällt dem heutzutage Lebenden als erster eigenartiger Gesichtspunkt das Vorherrschen geldlicher Interessen in diesen Fragen auf. Unser ganzes BGB leidet an dieser überstarken Schätzung des Vermögensrechts; es opfert dem gegenüber dem viel wichtigeren Familien- und Erbrecht die diesen eigentlich zukommende erste Stelle.[144] So vergißt es völlig ethische und erziehende Interessen. Statt, daß es aus dem „Fehlen der sittlichen Voraussetzungen" die Aufgabe entnimmt, zu solchen zu erziehen, gründet es darauf die Nichtverwandtschaft! Hier ist die zweite Aufgabe einer Gesetzgebung ganz außer Acht ge-

[143] In Wahrheit ist die Lage garnicht so scharf, es interessieren sich weit mehr Väter für ihr Kind, als der Gesetzgeber meint und kennt; um so mehr treffen die obigen Ausführungen zu. — Anläßlich eines Besuches des Säuglingsheims Seesen a. Harz, den ich am 1. 6. 22 auf einer Wanderung vornahm, konnte ich mich überzeugen, daß die eben angeführte Annahme, sowie die Behauptung, die Mehrzahl der Mütter sei niederer Herkunft als der Väter, richtig ist. Es befanden sich an diesem Tage 29 Kinder in der Anstalt im Alter von 1/4—2 Jahr, davon waren 22 Jungen und 7 Mädchen. Von den Kindern waren 4 ehelich und 25 unehelich. Die näheren Angaben über sie sind die folgenden: Von den Eltern waren

die Mutter	der Vater
1. Dienstmädchen	Feldwebel (zahlt Unterhalt),
2. Dienstmädchen	Gefreiter (zahlt Unterhalt),
3. Schneiderin	Bankbeamter (zahlt Unterhalt),
4. (kathol.) Witwe	Russe (fehlen Angaben),
5. nicht angegeben	Postschaffner (fehlen Angaben),
6. Hausmädchen	nicht angegeben (tüchtiger Vormund war vorhanden),
7. nicht angegeben	nicht genannt, aber der Mutter bekannt (zahlt Unterhalt),
8. Dienstmädchen	Landwirt (Arbeitgeber der Mutter), fehlen Angaben,
9. Dienstmädchen	Landwirt (zahlt Unterhalt),
10. Arbeiterin	Sattler (zahlt Unterhalt),
11. Arbeiterin	Arbeiter (zahlt Unterhalt),
12. Arbeiterin	Maler (zahlt Unterhalt).

In 14 Fällen ist der Stand des Vaters nicht genannt und nicht zu ersehen, ob er Unterhalt zahlt. Eine umfassendere Statistik dieser Art würde die Behauptung noch mehr beweisen und außerdem zeigen, daß in den meisten Fällen neben der moralischen Last auch noch die ganze wirtschaftliche Schwere von der Mutter getragen wird.

[144] So Menger a. a. O.

lassen: gerade der Gesetzgeber konnte zu jener näheren Verbindung zwischen Kind und Vater durch eine richtige Fassung seines Gesetzes, das diese Bande knüpft, erziehen. Dabei ist ihm schon bei der Entstehung des Gesetzes eindringlich seine Aufgabe vorgehalten. Heute mutet es eigenartig an, daß gerade die Sozialdemokraten es waren, die den richtigen sozialpolitischen Weitblick hatten. Bebel erklärte bei der Lesung des BGB im Jahre 1896,[145] „es besteht ein großes Staunen weiter Kreise über die Vorschrift, die sich gegen die Verwandtschaft ausspricht[146]. So unangenehm das vielen Leuten, insbesondere den unehelichen Vätern sein mag, es muß die Verwandtschaft anerkannt werden, damit ihnen nicht die Gelegenheit gegeben wird, den Makel einer unehelichen Vaterschaft abzuwälzen, sondern sie auch die Verpflichtung, die sie eigentlich von Rechtswegen und, wäre ich religiös, so würde ich sagen von Gottes- und Rechtswegen ihren unehelichen Kindern gegenüber haben, erfüllen. Der Antrag, den Absatz II der Vorlage zu streichen, hat allerdings die Tendenz, die unehelichen Kinder gegenüber ihrem Vater ebenso zu stellen wie die ehelichen, und er verfolgt damit unserer Ansicht nach eine außerordentlich nützliche, zugleich aber außerordentliche moralische Tätigkeit; denn das Kind ist an seiner Geburt unschuldig. Und keine Klasse der Ärmsten unter den Armen gibt es, gegen die die Gesellschaft so ungerecht verfährt wie gegen die unehelichen Kinder. Sie zeigen sich dann als Rächende an diesem Staat und dieser Gesellschaft und steigern die Kriminalstatistik.“ Die Richtigkeit dieser Ansichten ist immer mehr durchgedrungen und noch in den letzten Jahren hat ein hochangesehener Sozialpolitiker[147] über die geltende Bestimmung gesagt: „Dieser Satz ist wohl die

[145] Protokolle des Reichstages 1896 a. a O. S. 29, 69.

[146] Die Regierungsvorlage sagte sogar: „es besteht keine Verwandtschaft.“

[147] Prof. Ch. Klumker in einem Artikel „Die Rechtslage des unehelichen Kindes.“

anstößigste und ärgerlichste unter allen Vorschriften, die das uneheliche Kind betreffen. Nachdem sich im öffentlichen Recht die Verwandtschaft von Vater und Kind mit all ihren Folgen durchgesetzt hat, kann das bürgerliche Recht jenen Satz nicht mehr aufrecht erhalten. Wir werden uns entschließen müssen, ihn, wie das auch in anderen Ländern mehr und mehr geschehen ist, fallen zu lassen. Dann wird die Rechtsstellung des unehelichen Kindes darauf aufgebaut werden, daß es mit dem Vater verwandt ist." Dabei hat der Gesetzgeber selbst schon erklärt, daß die Natur zwischen Kind und Erzeuger ein Band knüpft. Nun hat der Gesetzgeber aber das juristische Band vermißt, das Vater und Kind verbindet. Ihm fehlte der Rechtsgrund der Verwandtschaft. Die Frage, was ist die Grundlage der Vaterschaft, hat den dritten und vierten Juristentag 1863 und 1864 ausführlich beschäftigt.[148] Da rein naturwissenschaftlich der Vater, wenn mehrere mit der Mutter zu tun haben, wie das gewöhnlich beim außerehelichen Geschlechtsverkehr der Fall ist, ungewiß ist,[149] hat man damals hin- und hergestritten, was

---

[148] Siehe darüber die Verhandlungen des dritten Juristentages, S. 233 ff., des vierten Juristentages, S. 132 ff. Die juristischen Spitzfindigkeiten dieser verschiedenen Theorien mögen zwar von großer juristisch logischer Schulung zeugen, sie beweisen aber den Satz Nagorskis (a. a. O. S. 69), „daß die sozialpolitischen Aufgaben einer Kodifikation des Privatrechts um die Wende des 19. Jahrhunderts den Verfassern des BGB ziemlich fremd gewesen zu sein scheinen."

[149] So völlig naturwissenschaftlich ungewiß ist diese Tatsache schon nicht mehr. Durch die Presse ging kürzlich die Mitteilung, daß ein Dr. Abrams, Prof. der Pathologie der Ranfort-Universität in den Vereinigten Staaten und Mitglied der Royal-Mikroskopial-Societé, ein Instrument erfunden hat, mit dem man nachweisen kann, wer der Vater eines unehelichen Kindes ist, für den Fall, daß mehrere Männer in Frage kommen. Das Instrument stellt gleichzeitig das Alter des Vaters fest. Prof. Abrams untersucht mit seinem Instrument das Blut des Vaters und das des Kindes, das bei beiden dieselbe Elektronvibration aufweist. Hat der Mann mit dem Kinde nichts zu tun, so ist bei beiden die Elektronvibration eine andere. Dieser Weg erscheint bei dem heutigen Stand der Wissenschaft durchaus gangbar. Es wird daher abzuwarten sein, inwieweit sich die Erfindung in der Praxis bewährt

das Fundament der Vaterschaft ist. Schon bei der Beratung des Gesetzes hielt der Abg. Stadthagen den Juristen entgegen: „Die Juristen haben sich dem außerehelichen Kinde aus einem wunderlichen Grund feindlich entgegengestellt: sie konnten nicht konstruieren, aus welchem Grund der Vater haften sollte. Der Familie gehört das außereheliche Kind nicht an, familienrechtlichen Charakters kann also, meinten sie, der Rechtsgrund nicht sein. Es wurde hin und her überlegt und gestritten: ist der Rechtsgrund vielleicht ein Delikt, ist er ein Quasidelikt, ist er eine unerlaubte Handlung, ist er eine Verpflichtung, die aus dem Gesetz, aus der positiven Bestimmung desselben folgt? Rechtsgrund ist, wie bei den ehelichen und wie es auch bei Windscheid in klarer Weise verfochten ist, die Möglichkeit der Vaterschaft.“ [150] Aber auch diese Ansicht vergißt das einzig Bedeutsame, daß die Verpflichtung und die Verwandtschaft einfach auf der Abstammung, auf der Vaterschaft an sich beruht.[151] —

Kurz sei nur die Frage behandelt: wann eine Vaterschaft, die die Verwandtschaft begründet, vorliegt. Die Antwort: wenn sie festgestellt ist. Festgestellt kann sie werden einmal im Wege des Urteils, wie es das geltende Recht vorschreibt, zum andern im Wege der Anerkennung, die gegenüber dem geltenden Recht erheblich zu erweitern wäre. Denn heutzutage ist sie ja nur ein Verzicht auf die exceptio.[152] Sie soll künftig das durch die Erzeugung tatsächlich begründete Verwandtschaftsverhältnis mit all seinen noch zu erläuternden Folgen rechtlich in Erscheinung treten lassen.[153] Dann ist notwendig, daß sie einmal in bestimmten, gesetzlichen Formen erfolgt und zweitens nur Wirksamkeit erlangt, wenn die Vaterschaft des Anerkennenden nicht unmöglich ist. Die Anerkennung muß

[150] Nach den Protokollen des Reichstages 1896, S. 29, 92.
[151] Geiger, S. 76, 27 ff.
[152] Nach der Fassung des § 1718 BGB.
[153] D. h. also sie vermeidet nur den Prozeß als eine streitige Herbeiführung der legalen Sanktion.

also nicht nur ein bloßes Rechtsgeschäft zwischen den Parteien sein, sondern es wird zu erwägen sein, ob nicht die strengen Formen des schweizerischen oder französischen Rechts einzuführen sind, d. h. für die Anerkennung schriftliche Urkundenform zu fordern ist.[154] Um anderseits die Anerkennung nur dann von Wirksamkeit sein zu lassen, wenn sie auf Wahrheit beruht, gilt es die Beiwohnung mehrerer und die „offenbare Unmöglichkeit" zu berücksichtigen; daher ist der Weg der nordischen Gesetze hinsichtlich der Meldepflicht unehelicher Mütter[155] wohl zu beachten. Ferner hat die Anerkennung erst dann Wirksamkeit zu gewinnen, wenn das Kind geboren ist; d. h. der Vorher-Anerkennende müßte die Möglichkeit haben, binnen eines gewissen Zeitraumes die Anerkennung in Folge ihm erst jetzt bekannt gewordener Einwendungen zu widerrufen; die dann als endgültig vorliegende Anerkennung bewirkt, daß ein tatsächlich vorhandenes Verhältnis: die Verwandtschaft jetzt vom Recht sanktioniert wird. Sie macht außerdem die Vaterschaftsklage unnötig.

Diese führt bei einem widerstreitenden Vorbringen des als Vater in Anspruch Genommenen zu einem gerichtlichen Urteil. Auch für die Erlangung eines solchen gilt, was das Norwegische Recht in seinem § 13 sagt.

---

[154] Im einzelnen vergleiche insoweit Geiger S. 180 ff. Dort ist insbesondere darauf hingewiesen, daß eine ausführliche Regelung der Anfechtungsmöglichkeit getroffen werden muß. Die Motive S. 851 äußerten sich ablehnend zur Anerkennung, „weil, wenn Liebe und Zuneigung zu dem Kind und der Wunsch, die Lage desselben zu verbessern, die Triebfeder der Anerkennung sind, auch der Entwurf in ausreichendem Maße andere Wege bietet, rechtlich zu dem Kind in ein nahes Familienverhältnis zu treten." Diese „anderen Wege" — Ehelichkeitserklärung, Legitimation und Adoption — sind aber gerade so verklausuliert, daß sie in der Praxis kaum begangen werden, um den Unannehmlichkeiten einer solchen Anordnung zu entgehen (siehe dazu Geiger S. 144 ff. und weiter unten).

[155] Sowohl falsche Benennung eines Vaters wie fälschliche Anerkennung hätte, da es sich um Fälschungen des Personenstandes handelt, Strafen zur Folge; Geiger Seite 183; Norwegisches Gesetz § 7 III.

Einzelne prozessuale Neuerungen vorzuschlagen, ist hier nicht der Ort.[156]

Wenn die auf diesen beiden Wegen festgestellte Vaterschaft eine Verwandtschaft begründet, so ist natürlich, daß eine solche nicht bestehen kann, wo der als Vater Benannte nicht eindeutig in Frage kommt. Wo also seine Beiwohnung entweder offenbar unmöglich diese Folge gehabt haben kann, oder noch mehrere der Mutter beigewohnt haben, sodaß sich physiologisch nicht feststellen läßt, wer Vater ist. Da das Kind nicht mehrere Väter haben und mit mehreren nicht verwandt sein kann, so fordern diese Möglichkeiten die Anerkennung und Beibehaltung der exceptio. Der Kampf gegen dieselbe ist hervorgegangen aus der Billigkeitserwägung, das Kind nicht unter den Taten der Mutter leiden zu lassen. Es leidet insofern, als es den einzigen Anspruch, den es nach dem geltenden Recht besitzt, durch die exceptio verliert: die Last der Unterhaltungspflicht trifft die Mutter ganz. Jetzt soll ja aber durch die Klage nicht die Unterhaltspflicht, sondern die Verwandtschaft ihre juristische Feststellung finden. Eine andere Frage ist die, ob man bei der Beibehaltung der exceptio nicht eine andere Folge derselben eintreten lassen will: ist die Unterhaltspflicht die Folge der Verwandtschaft, der Vaterschaft, so könnte man dem norwegischen Gesetz folgen und ferner auf die Möglichkeit der Vaterschaft die Unterhaltspflicht als Gesetzesfolge einführen, gerade dann, wenn mehrere möglicherweise Väter sein können.[157] Bei dieser Regelung braucht die exceptio nicht abgeschafft werden.[158] Unter Beibe-

---

[156] Siehe darüber Geiger S. 192.

[157] Von nun an werden die mehreren Beiwohner immer mit „Erzeuger", der festgestellte Bestimmte immer mit „Vater" bezeichnet.

[158] Unrichtig erscheint, was Geiger S. 234 vorbringt. Zunächst wird gerade er hier logisch kniffflich (S. 237): so wie man die Verwandtschaft auf die natürliche Abstammung als solche gründen kann, erscheint es hier durchaus angängig, nur die Unterhaltspflicht auf eine mögliche Vaterschaft zu gründen, ganz ohne dabei

haltung der exceptio kommen wir also zur gesetzlichen Einführung der Verwandtschaft.[159] Diese hat die ver-

an Delikt- oder Quasidelikttheorien zu denken, wenn man will einfach als Legalobligation; denn hier trifft das zu, was er gegen eine solche S. 76 sagt: es sind wirtschaftlich praktische Erwägungen, die um des Kindes willen eine derartige Anordnung angebracht erscheinen lassen. Ferner ist die Regelung, die Geiger vorsieht: die Beibehaltung der exceptio unter Ausschluß sämtlicher Rechte von zu schweren Folgen für das Kind. Gerade der Gesichtspunkt, daß „die Mutter sich dann vorsehen würde und wegen der Pflichten gegen das Kind sich einem andern Manne nicht hingeben würde" (S. 236) erscheint zu sehr von einer Warte aus gesehen, die viel zu viel von einem einfachen Mädchen in der Gegenwart verlangt. Völlig unrichtig ist meines Erachtens auch seine Behauptung S. 324: „Besser das Kind hat keinen Ernährer (und der Staat tritt ein), als mehrere Väter". Hier stellt er die Dinge auf den Kopf: die Mehreren sollen ja nicht Väter, sondern Unterhaltsverpflichtete sein. Sein Satz aber wird ein Unsinn in sich, wenn er richtig fortgefahren hätte: „als mehrere Ernährer". Das allein von seinen Gegengründen bestehen bleibende Moment ist der Gedanke, daß es auch dem Kinde nicht zuträglich wird, wenn es jahrelang erfährt und es auch der Außenwelt bekannt werden kann, daß es seinen Unterhalt von mehreren Männern erhält. Aber Geiger selbst erwähnt ja die Bestimmung, die das dänische Gesetz in seinem § 9 IV zur Vermeidung dieses Übelstandes enthält. Diese Bestimmung wäre nur zu übernehmen und einzubauen in die öffentlich-rechtlichen Fürsorgevorschriften und es wäre auch dieser Übelstand beseitigt. Ich möchte also in dieser Frage mich völlig den Verhandlungen des Juristentages von 1922 anschließen, wo es S. 164 ff. heißt: „Soweit die Feststellung der Vaterschaft durch die geltend gemachte Untreue der Frau unmöglich wird, darf deshalb doch nicht die Existenzbasis des Kindes gleich auf die Hälfte reduziert werden. Dieser sozialpolitische Gesichtspunkt führt zwingend dazu, neben der Vaterschaft noch ein zweites schwächeres Verhältnis anzuerkennen. Dasselbe beruht nicht auf der tatsächlich festgestellten Vaterschaft, sondern nur auf ihrer faktischen Möglichkeit. Es ist daher nicht familienrechtlicher, sondern sozialrechtlicher Art und baut sich nicht über eine physiologische, sondern über eine sozial-typische Kausalität auf. Es geht hervor nicht aus der Forderung individueller Verantwortlichkeit für die konkrete Zeugung, sondern aus der sozialen Verantwortlichkeit aller Männer, die mit der Mutter geschlechtlichen Umgang pflegten, für die durchschnittliche Konsequenz solchen Umgangs. Ein solches Verhältnis aber nur einen der Beiwohner gegenüber anzuerkennen, widerspricht gerade seiner besonderen Natur. In der Gesamthaftung aller Beiwohner findet es erst seinen adaequaten Ausdruck." Am gleichen Ort S. 180 erwähnt der zweite Berichterstatter Prof. Pappenheim die gute Bewährung des norwegischen Systems dieser Scheidung von Vaterschaftsanspruch und schlichtem Unterhaltsanspruch.

[159] Auch hierin befinde ich mich im Einklang mit den Verhandlungen des deutschen Juristentages 1922, der in seinen Leit-

schiedensten Folgen.[160] Aus ihr geht, wie aus jeder Verwandtschaft, die in dieser Arbeit nicht zu behandelnde Unterhaltspflicht hervor. Ferner eine Reihe familienrechtlicher Beziehungen, von denen zunächst das Recht der elterlichen Gewalt betrachtet werden soll. —

Nach dem geltenden Recht hatte der Vater nur Pflichten. Jetzt sollen ihm auch Rechte zugebilligt werden.[161] Sie ergeben sich schon mit der engeren Beziehung, die die Verwandtschaft zwischen Vater und Kind knüpft. Bei den unehelichen Kindern kennt das Gesetz keine elterliche Gewalt; sie unterstehen grundsätzlich der Vormundschaft und zwar der Amtsvormundschaft[162]. Sicherlich ist dadurch schon manchem Übelstand abgeholfen. Der geforderten Verwandtschaft entspricht es aber, die Ausübung der elterlichen Gewalt durch Dritte abzulehnen. Sie muß beiden Elternteilen zugesprochen werden.

Dem Standpunkt des geltenden Rechts folgend war es ganz unbedenklich, sie dem Vater nicht zuzuerkennen. Der Mutter, zu der ein Verwandtschaftsverhältnis auf Grund des § 1705 BGB rechtlich sanktioniert wird, wird sie aber ebenfalls im § 1707 BGB abgesprochen! Diese Inkonsequenz begründeten die Motive folgendermaßen: „Die Erfahrung lehrt, daß uneheliche Kinder in körperlicher wie in geistiger Hinsicht nur zu oft verwahrlost werden. Das Interesse dieser zahlreichen Kinder und

---

sätzen III die folgenden Sätze enthält: „Die uneheliche Vaterschaft ist als Verwandtschaft zu regeln."

[160] Diese sind im folgenden nach Sachgruppen eingeteilt. Es besteht auch die Möglichkeit, die einzelnen Folgen dieser grundsätzlichen Forderung für die verschiedenen Statusgruppen (Anerkennung, Feststellung, Fehlen der Vaterschaft) zu behandeln; die Arbeit legt jedoch Wert nicht auf genaue Darstellung der Folgen dieser Statusgruppen im einzelnen, sondern auf die hauptsächlichsten Folgen als solche. Daher sind diese aneinander gruppiert und die Verschiedenheiten bei den verschiedenen Statusgruppen nur gestreift.

[161] Vhdl. d. Juristentages 1922 S. 168.

[162] RJWG § 35 I ähnlich § 13 schwedisches und § 2 norwegisches Gesetz.

unmittelbar der Gesellschaft erheischt es dringend, möglichst sichere Garantien zu schaffen, daß dieselben in körperlicher und geistiger Beziehung eine gute Ausbildung erhalten und zu nützlichen Gliedern der menschlichen Gesellschaft erzogen werden. Diese Garantien würden aber regelmäßig fehlen, wenn man der unehelichen Mutter die elterliche Gewalt einräumen wollte. Hat die uneheliche Mutter auch an sich die Fähigkeit, die mit der elterlichen Gewalt verbundenen Pflichten und Rechte zu erfüllen bezw. auszufüllen, so mangelt es ihr doch zu oft an dem guten Willen und dem genügenden Ernst. In vielen Fällen hat die uneheliche Mutter für ihr Kind nicht das gleiche Interesse und die gleiche hingebende Liebe wie die eheliche Mutter. Vielmehr verhält sie sich gleichgültig gegen das uneheliche Kind und betrachtet es wohl gar als eine drückende Last. Dazu kommt, daß die uneheliche Mutter selten einen festen Hausstand, daß sie, um ihrem Erwerb nachzugehen, häufig von dem Kind getrennt ist und dasselbe gegen eine billige Vergütung fremden Personen überläßt, welche dabei weniger das Interesse des Kindes als ihr eigenes Interesse berücksichtigen."[163] Schon Bebel verlangte für die Mutter die elterliche Gewalt und die Vertretung des Kindes, da man „ihr das billigerweise zuerkennen müsse, wenn man ihr schon das Recht und die Pflicht, für das Kind allein zu sorgen, auferlegt hat."[164] In der Tat, so richtig der erste angeführte Satz der Motive ist, so eigenartig und falsch muten die beiden folgenden Sätze an. Etwas, was Folge der gesetzlichen Regelung ist, wird als Grund für dieselbe angegeben. Bei der zweiten Lesung heißt es daher auch schon: „man hätte für die Verleihung zu erwägen, daß, abgesehen von Rücksichten der Folgerichtigkeit, der Vorteil einer sogleich vorhandenen gesetzlichen Vertretung dazu führen könne, der unehelichen

[163] Motive a. a. O. S. 861.
[164] Vhdl. des Reichstages 1896 S. 29, 88.

Mutter die elterliche Gewalt zu verleihen und hielt es für die Mehrzahl der Fälle nicht zutreffend, daß die Mutter dieses Recht wegen sittlicher Unwürdigkeit nicht verdiene. Man erachtete jedoch diese Gründe nicht für schwerwiegend genug und entschied gegen die Verleihung, weil man annahm, daß es bedenklich sei, der Mutter die rechtliche Verfolgung der Ansprüche des Kindes gegen dessen Erzeuger anzuvertrauen, da die Mutter und deren Eltern, wie statistische Ergebnisse lehrten, vielfach nicht im Stande oder doch nicht hinreichend darauf bedacht seien, die Rechte des Kindes wahrzunehmen. Da ferner die Mutter, auch wenn sie die elterliche Gewalt habe, aus natürlichen Gründen gerade in der ersten Zeit nach der Geburt nicht im Stande sei, von derselben zum Nutzen des Kindes Gebrauch zu machen."[165]

Jetzt geht die Forderung der Reform dahin, wohin die Sozialdemokraten bereits 1896 wollten: grundsätzlich der Mutter die elterliche Gewalt zuzubilligen. Das geschah auf dem Juristentag 1922 noch mit der Klausel einer gewissen Bewährungsfrist. Steht sie nach derselben nicht der Mutter zu, so kann der Vater beantragen, sie ihm zu übertragen.[166]

Noch weiter gehend möchte ich vorschlagen, daß man dem Vater mit Einwilligung der Mutter sogleich die elterliche Gewalt zuerkennt, wenn er die Vaterschaft anerkennt und damit zum Ausdruck bringt, künftig für Erziehung und Unterhalt zu sorgen.[167] Dort aber, wo

---

[165] Protokolle über die zweite Lesung S. 671.

[166] Vhdl. S. 158, 159. Nicht klar geht aus den Verhandlungen hervor, was für die Zeit der Bewährung geschehen soll, wenn der Vater einen Antrag noch nicht gestellt hat und auch ja noch nicht stellen konnte; es müßte so lange und für die Fälle, bei denen der Mutter die elterliche Gewalt nicht zuerkannt und der Vater keinen Übertragungsantrag stellt, die Amtsvormundschaft in ihrem heutigen Umfange eintreten (so auch Klumker in dem Presseartikel „Die Rechtsstellung des unehelichen Kindes").

[167] Von einem andern Gesichtspunkt aus zu einem gleichen Ergebnis kommt Kohler (a. a. O. S. 77): „Tritt neben der Erziehung der Kinder als rein familienrechtliche Angelegenheit eine staat-

der Vater noch nicht feststeht oder sich nicht feststellen läßt, kann die Mutter die elterliche Gewalt nach der Bewährungsfrist inne haben. Die Gegengründe der Motive wie die der Protokolle sind nicht durchschlagend genug, um einer solchen Stellung nicht zuzustimmen; wenn die Mütter nicht geeignet waren, so lag das an der Rechtsordnung, die ihnen keine Möglichkeit gab, sich in dieser Richtung zu bewähren.[168] Hier greift wieder die erziehende Aufgabe des Rechtes Platz. Der zweite wichtige Gegengrund ist der, daß die uneheliche Mutter die Vermögensverwaltung nicht ausüben könne. Da die elterliche Gewalt „der Inbegriff der Befugnisse und Pflichten ist, die sich aus der Handlungsunfähigkeit, Fürsorge- und Erziehungsbedürftigkeit des Kindes ergeben",[169] so gehört auch diese neben der Erziehungs- und Strafgewalt, der persönlichen Sorge und vor allem dem Nutznießungsrecht dazu. Nun ist sicherlich in manchen Fällen die Mutter nicht sehr geeignet zu diesen beiden Hauptaufgaben und -rechten. Aber in wie vielen Fällen hat denn ein uneheliches Kind ein „Vermögen"? Doch nur in den seltensten Fällen. Gegen die Vergeudungsgefahr in diesen geringen Fällen kann sich der Gesetzgeber gut durch die gleichen Maßregeln schützen, die er für diese Verhältnisse bei der Regelung der ehelichen elterlichen Gewalt getroffen hat (entsprechende Anwendung des § 1667 BGB). Auch dieser Grund ist also geschlagen. Wenn der Vater nachträglich etwa durch Klage oder durch späteres Anerkennen feststeht, so würde jetzt ein Wechsel der elterlichen Gewalt für den Fall angebracht sein, daß er ernstlich

---

liche, dann steht kein Grund dem Ziel im Wege, daß auch dem natürlichen Erzeuger die Vaterrechte und Pflichten zukommen: die Erziehung der Kinder erfolgt eben dann, weil es an der Familie fehlt, von Staats wegen. Eine derartige Entwicklung ist zu fordern, da es eine Ungerechtigkeit gegenüber dem Kind wäre, wenn man ihm den Vater nimmt."

[168] So auch für den Vater. Vhdl. d. s Juristentages 1922 S. 172 und Geiger S. 50.

[169] Geiger a. a. O. S. 53.

die Absicht und den ehrlichen Willen hat, sich persönlich um sein Kind zu bemühen. Die Schwierigkeit des Problems setzt natürlich hier ein, wo aus dem Getrenntleben der Eltern die Zurechnung und Verbindung mit zwei Familiengruppen besteht und nicht, wie bei der Ehe die elterliche Gewalt nur einem der immer zusammenwohnenden Teile übertragen werden kann. Diese Schwierigkeit muß aber im Interesse des Kindes in Kauf genommen werden. Auch die nordischen Gesetze schlagen diesen Weg ein: sie kennen zwar keine elterliche Gewalt im deutschen Sinne, aber dafür eine ähnliche Vormundschaft. Grundsätzlich soll nun in Schweden die Mutter (§ 2 I), in Norwegen der persönlich sorgende Elternteil (§ 5 I) Vormund sein. Der Wechsel ist auch hier vorgesehen: der Vater kann bei Einigkeit als Vormund bestellt werden[170] (Schw. Gesetz § 2 II). Eine zu weit gehende Regelung trifft das norwegische Recht § 5 IV, das bestimmt, daß ohne Rücksicht auf den Vater und seine Absichten ein Dritter als Vormund ernannt werden muß, wenn die Mutter es verlangt.[171] Hier sind wohl die Rechte des Vaters zu Gunsten der der Mutter zu erheblich eingeschränkt.

Für die Fälle der Untauglichkeit beider Elternteile oder eines von ihnen und dem Nichtinteresse des zweiten, sowie für Fälle nachträglich auftretender Unwürdigkeit würde es schließlich sein Bewenden haben bei dem gegenwärtigen Zustand der Amtsvormundschaft. Sowohl diese, die auch bei Bestehen elterlicher Gewalt auf irgend einer Seite andauert, wie das Vormundschaftsgericht sind diejenigen Organe, die zu einer Überwachung der Elternteile gut geeignet sind.[172]

---

[170] Daneben gibt es für jedes uneheliche Kind eine Berufsvormundschaft bis zu seinem 18. Lebensjahre zur Beratung und Aufklärung der Mutter (§§ 13, 15).

[171] Ebenfalls zu weitgehend ist das dänische Recht § 10 V' wonach auf Antrag der Mutter ohne Anhören des Vaters also auch dem Widerwilligen die Erziehung übertragen werden kann.

[172] Siehe darüber Geiger S. 38, 292 ff., 305 ff., wo gerade das Vormundschafts- und Aufsichtswesen ausführlich und gut be-

Schließlich wird vom Gesetzgeber bestimmt werden müssen, daß dem Elternteil, der die elterliche Gewalt nicht ausübt, ein ungehindertes Verkehrsrecht zusteht. Hier ist die Regelung des schwedischen § 2 V vorbildlich, der diesen Verkehr nur ausschließt, wenn „besondere Umstände es veranlassen". Die Entscheidung über diese Fragen hätte wie in allen wichtigen, das Wohl des Kindes betreffenden Angelegenheiten das Vormundschaftsgericht. —

Ein Ausfluß der elterlichen Gewalt ist die persönliche Obsorge. Es bestehen aber Gründe, sie dennoch in einigen Beziehungen anders als diese zu regeln.

Die persönliche Obsorge einschließlich der Erziehung ist das bedeutsamste Recht, das in der elterlichen Gewalt beschlossen liegt. Für das spätere Lebensschicksal des Kindes ist es von grundlegender Bedeutung, welchen Einflüssen es während dieser Zeit ausgesetzt war.

In der Natur des Mutter-Kindesverhältnisses liegt es, daß die persönliche Obsorge in 99 von 100 Fällen von der Mutter ausgeübt wird. Darauf muß die Rechtsordnung Rücksicht nehmen. Die persönliche Obsorge muß also, selbst wenn der Vater nach Anerkennung die elterliche Gewalt über das Kind erhält, etwa bis zum 6. Lebensjahr der Mutter zustehen. Da hier wieder die Schwierigkeiten des doppelten Hausstandes auftauchen, so ist im geltenden Recht, um einen Wechsel zu vermeiden, grundsätzlich nur der Mutter die persönliche Fürsorge übertragen (§ 1617 BGB).

In erster Linie gibt auch die moderne norwegische Gesetzgebung der Mutter dies Recht,[173] mit der Möglich-

handelt wird: siehe auch weiter unten im letzten Abschnitt dieses zweiten Hauptteils.

[173] Das österreichische AGB kennt in den §§ 168/69 bereits als geltendes Recht sehr weise Bestimmungen: solange die Mutter das Kind ordentlich erziehen will und kann, soll es bei ihr bleiben, erst wenn die Erziehung gefährdet ist, muß der Vater das Kind zu sich nehmen oder es anderweit unterbringen. Er hat also die Pflicht, über die Erziehung zu wachen. (Klumker a. a. O. S. 1116

keit, es dem Vater zu übertragen.[174] Diese Regelung ist durchaus nachahmenswert. Sie ist dem Interesse des Kindes entsprechend, vor allen Dingen, um ihm die Wohltaten, die ein sozial besser gestellter Erzeuger ihm zuführen könnte, zu erhalten. Aber auch dem Interesse des Vaters würde eine solche Regelung dienen; denn es ist verständlich, daß er, zumal wenn man dem Kind ein Erbrecht zubilligt, darauf bedacht ist, einem ordentlichen Menschen seine Hinterlassenschaft zukommen zu lassen.[175]

Für die Regelung im einzelnen wäre noch zu bemerken: kommt später dem Vater die elterliche Gewalt nicht mehr zu, wird ihm auch nicht mehr die persönliche Fürsorge übertragen. Die Regelung folgt dann der über die elterliche Gewalt. Die gleiche Sicherungsmaßregel wie dort wäre anzuwenden: bei allen Vereinbarungen der Elternteile bedarf es der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, das immer nur nach dem Wohle des Kindes entscheiden darf.[176] Die weitgehende Befugnis der nordischen Gesetze, nach der bisher dargestellten Regelung noch wieder Änderungen zu verfügen,[177] ist in dieser Form nicht zu empfehlen. Nur ganz wichtige Gründe und nur sehr erhebliche Vorteile für das Kind dürfen das Vormundschaftsgericht bestimmen, von der getroffenen Regelung abzuweichen. Solche Gründe wären etwa dieselben, die dazu führen, dem berechtigten Teil die elterliche Gewalt zu entziehen. Sie sind im geltenden Recht in dem § 1666 BGB genügend festgelegt[178]

---

nennt diese Regelung bereits 1912 „als einem oft geäußerten Wunsch der natürlichen Väter, die nicht blos Zahlmaschinen sein wollen", weitgehend entsprechend).

[174] Norwegens Gesetz § 3 I sagt: das Kind bleibt bei der Mutter; ebenso Schweden § 2 I. Beim Tod, Unvermögen oder Unfähigkeit der Mutter kann das Kind zum Vater kommen; auch bei Zustimmung der Mutter gilt das gleiche (norwegisches Gesetz § 3 II, schwedisches Gesetz § 2 II).

[175] So auch Vhdl. des Juristentages 1922 S. 172.

[176] Klumker: „Die Rechtsstellung".

[177] § 3 III norwegisches Gesetz, § 2 III schwedisches Gesetz.

[178] Dem Vorschlage Geigers (a. a. O. 56 ist beizustimmen. Für das uneheliche Kind sind auf Grund seiner besonderen tat-

Wenn niemand die persönliche Obsorge inne hat, wird das Kind zur Erziehung auf Kosten des Unterhaltspflichtigen einer Anstalt überwiesen werden müssen. Diese Anstalten würden auf Staats- oder Kommunalkosten zu unterhalten sein; eventuell müßten von beiden Elternteilen für die Zeit der Aufnahme bestimmte Beiträge eingetrieben werden können. —

Das letzte Recht, das als Ausfluß der Verwandtschaftszurechnung noch besprochen werden soll, ist das Namensrecht. Die Bestimmung des geltenden Rechts (§ 1706 BGB), insbesondere des Absatzes II, „beruht auf der Erwägung, daß das Recht der Mutter, den Familiennamen des Ehemannes zu führen, ein höchst persönliches ist, und daß das uneheliche Kind auch nicht der Familie des Ehemannes, sondern der der Mutter angehört. Eine Annahme des Familiennamens des Erzeugers ist als die familienrechtliche Stellung des unehelichen Kindes widersprechende und die letztere verdunkelnde privatrechtliche Bestimmung nicht zu empfehlen.“[179] Das sind die Ausführungen der Motive. Die Forderungen, schon früher, vor allem aber in der deutschen Nationalversammlung wiedererhoben,[180] werden in der Richtung der nordischen Gesetze gehen; nur ist bei dem schwedischen Gesetz (§ 1 I Satz 2) zu rügen, daß die sich verheiratende Mutter dem Kind nicht ihren neuen Namen geben soll. Das ist eine Forderung, die im Interesse des Kindes durchgesetzt

---

sächlichen Lage (Zurechnung zu zwei Familien) strengere Maßstäbe hinsichtlich der Entziehung der elterlichen Gewalt anzuwenden: es würde § 1665 mit seinen leichteren Entziehungsgründen nicht anzuwenden sein. Wo also vom Inhaber der elterlichen Gewalt aus irgendwelchen Gründen (z. B. Anstaltserziehung oder Nichtausübung ohne eigentliche Schuld) die persönliche Obsorge nicht ausgeübt wird, besteht deswegen an und für sich noch kein Grund, ihm auch gleich die elterliche Gewalt abzusprechen.

[179] Motive a. a. O. S. 859.

[180] Stenographische Berichte a. a. O. S. 1600. Antrag der Abgeordneten Frau Juchacz, Zietz, Dr. Cohn: Die letzteren forderten generell den Vaternamen für das Kind.

werden muß; denn sonst fühlt es sich schon rein äußerlich immer in der neuen Familie als Fremdkörper.[181] Das norwegische Recht (§ 1 II) gibt daher grundsätzlich das Wahlrecht; das schwedische nur unter Zustimmung des Vormundes. Für das deutsche Recht wird der Mittelweg vorzuschlagen sein: Grundsätzlich den Namen der Mutter, bei deren Verheiratung den neuen Namen; wenn der Vater wirklich Interesse an dem Kind hat (also etwa die elterliche Gewalt und die persönliche Obsorge oder wenigstens eine hat), kann er mit Zustimmung von Kind und Mutter ihm seinen Namen geben. Der Zustimmung der Mutter bedarf es nicht, wenn sie nicht für das Kind sorgt.[182] Der Wechsel des Namens ist gegebenen Falls aus denselben Gründen notwendig, wie dies bei der elterlichen Gewalt geschildert ist. Auch hier trifft die Entscheidung nicht das Kind als Beteiligter, sondern das Vormundschaftsgericht im Interesse des Kindes. —

Bei der Legitimation sind im wesentlichen zwei Forderungen aufzustellen. Da das Kind, das durch nachfolgende Ehe legitimiert wird, aus einem Geschlechtsverkehr herrührt, der schon unter dem Zeichen künftiger Ehe stattfindet, da ferner mit der Ehe das zwischen unehelichem Vater und unehelichem Kind fehlende Familienband eintritt, also das Kind ganz wie ein eheliches dasteht, so ist es unverständlich, warum die Wirkung der der Ehelichkeit erst mit der „Eheschließung" eintreten soll (§ 1719 BGB). Das Kind ist durch die nachfolgende Eheschließung ehelich auch vom Augenblick der Geburt an und auch wenn es noch vor der Eheschließung stirbt.[183] Als Vater gilt dann der, der die Mutter heiratet und das Kind anerkannt hat;[184] nur dieser wird Vater; heiratet die Mutter später einen zweiten Beiwohner, so

---

[181] Wolff a. a. O. S. 56.
[182] Vhdl. des Juristentages 1922 S. 168/169.
[183] So Schweiz Artikel 258; Norwegen § 4 II lov om arv 10. IV. 15.
[184] Geiger S. 278.

wird derselbe nur Stiefvater des jetzt ehelichen Kindes. Das ist die zweite Forderung; denn nach geltendem Recht wird auch dieser ein ehelicher Vater des Kindes. Das Gesetz hat hier im § 1720 BGB die exceptio ausgeschlossen, ja sogar eine Vermutung der Vaterschaft für den Anerkennenden ausgesprochen.

Für den Fall, daß die Mutter einen Dritten, nicht den Vater heiratet, wird dieser Ehemann nur Stiefvater, der andere bleibt unehelicher Vater. Das Ergebnis also wäre der Satz: ein von der Ehefrau *vor* der Ehe geborenes Kind ist ehelich, wenn der Ehemann der Frau innerhalb der gesetzlichen Empfängniszeit beigewohnt hat. Damit wird abgewichen von der bisherigen Regelung, die sagte: „ein uneheliches Kind wird durch die Heirat zwischen Mutter und unehelichem Vater legitimiert", um dann wieder den Vaterschaftsbegriff dieser Vorschrift festzustellen (§ 1720 I BGB). Es wird jetzt der Wert nicht auf die uneheliche Vaterschaft gelegt, sondern auf die voreheliche Beiwohnung. Das ganze Fragengebiet fällt damit heraus aus dem Abschnitt über uneheliche Abstammung und wäre einzuordnen in den über die eheliche.[185]

Bei der gleichgelagerten Rechtsstellung, die die unehelichen Kinder im Verhältnis zu ehelichen durch die vorgeschlagenen Änderungen bekämen, würden die Paragraphen über die Ehelichkeitserklärung hinfällig. Das gleiche Ergebnis wird ja erzielt durch die erweiterte Anerkennung und die Möglichkeit des Vaters, mit dem Kind in nähere familienrechtliche Beziehung zu treten. Die tatsächliche Ehelichkeit kann ja dem unehelichen Kind nicht gegeben werden. Bekommt es durch die Neuerungen eine rechtliche Gleichstellung, so ist eine formelle Ehelichkeit ohne Bedeutung. —

Die Adoption müßte gegenüber dem geltenden Recht erheblich erleichtert werden. Sie ist dort nicht nötig, wo

---

[185] So Geiger S. 277 ff.

die Verwandtschaft durch Abstammung vom Gesetz aus begründet wird: also uneheliche Kinder können von dem unehelichen Vater und der unehelichen Mutter gemeinschaftlich nicht adoptiert werden; denn die Folgen dieser Adoption kommen ihnen schon auf Grund der Verwandtschaft zu. Nur dort, wo uneheliche Kinder in der Familie eines Stiefvaters leben, wird die Adoption nötig sein; am meisten die durch Dritte. Für alle diese Fälle müßten Erleichterungen eintreten:

Das Verbot der Adoption bei Vorhandensein ehelicher Abkömmlinge[186] muß, wenn es nicht überhaupt wegfällt, durch Bewilligung von Befreiungen[187] bei besonderen Gründen oder bei Unbedenklichkeit (wenn z. B. die Adoption, hinsichtlich der ehelichen Abkömmlinge, da diese volljährig sind, keine Bedenken erregt) gemildert werden. Diesem Verbot wäre alsdann das Verbot der Adoption bei Personen, die eine elterliche Gewalt über uneheliche Kinder ausüben, gleichzusetzen. Bei der Adoption durch Dritte hätten diese Personen einzuwilligen. Die Einwilligung wäre vom Amtsvormund zu erteilen unter Genehmigung des Vormundschaftsgerichts,[188] wenn Kinder einer elter-

---

[186] Das generelle Verbot des Paragraphen 1741 S. 1 BGB erscheint allein aus folgendem Grund unbillig: wer schon eigene Kinder erzogen hat, dürfte sich damit als geeignet erwiesen haben, Kinder zu erziehen, sodaß ihm uneheliche Kinder wohl anvertraut werden können.

[187] Vhdl. des deutsch. Juristentages 1922 S. 176; es heißt dort sehr richtig: „Das Institut muß — entsprechend der Entwicklung unseres gesamten Familienrechtes — unter dem Gesichtspunkt eines sozialen Schutzmittels aufgefaßt werden, welches vor allem dem Interesse des angenommenen Kindes an Erlangung mangelnden Schutzes natürlicher Familiengemeinschaft, dem Interesse des annehmenden Teils an der Aufrechterhaltung seines Namens und Besitzes dient. Nicht absterbendem, unfruchtbarem Alter, sondern lebenskräftiger, aber gefährdeter Jugend soll die Adoption ein Anschluß an lebensstarke Wurzel der Gesellschaft ermöglichen; nicht der Degeneration einer einzelnen Familie, sondern der der ganzen Gesellschaft soll sie ein Heilmittel sein."

[188] Ein Aeußerungsrecht eines Elternteiles, das bereit zur Erziehung war, dem sie aber nicht übertragen wurde, wäre hier einzufügen, wenn der die Erziehung ausübende Elternteil nunmehr das Kind einem Fremden zur Adoption überlassen will.

lichen Gewalt nicht unterstehen. Ehegatten sollte nur gemeinschaftliche Adoption gestattet sein;[189] nur der Ehegatte, der als natürlicher Aszedent in Frage kommt, müßte gegebenen Falls einwilligen. Schließlich wäre in weitestem Grade Befreiung zu gewähren von einer außerdem erheblich herabgesetzten Altersgrenze im Sinne des § 1744. — Beide Gebiete sind im Vorstehenden nur in großen Umrissen skizziert, es bedürfte bei einer Gesetzesänderung noch bedeutend feinerer Ausarbeitung und Berücksichtigung mancher hier nicht behandelter Sonderfälle.

*

Nur erbähnliche Ansprüche gewährt das geltende Recht dem Kinde gegen den Erzeuger. Es läßt seinen Unterhaltsanspruch als Forderung gegen den Nachlaß bestehen und gibt anderseits den Erben das Recht, das Kind mit dem Pflichtteilsanspruch eines ehelichen Kindes abzufinden. Nach dem Entwurf des BGB ruft „die uneheliche Erzeugung eine familienrechtliche Beziehung zwischen dem Erzeuger und dem Kind nicht hervor, es fehlt demnach an den Erfordernissen eines Erbrechts".[190] Dieser Anschauung gegenüber stellt die gegenwärtige Regelung eine kleine Durchbrechung des erbrechtfeindlichen Prinzips dar. Dem Verwandtschaftsprinzip der Reformbestrebung entspricht es, daß dem Vater gegenüber, zumal wenn er die elterliche Gewalt inne hat oder das Kind in seiner Familie lebt,[191] ein volles[192]

---

[189] § 3 schwed. lag om adoption. § 1746 würde entfallen und das Kind nicht in so künstlicher Weise nur mit dem adoptierenden Ehegatten verwandt.

[190] Motive a. a. O. 359.

[191] Stirbt er etwa, bevor das Kind sechs Jahre, also während es noch in Lebensgemeinschaft mit der Mutter lebt, so erbt es auch in vollem Umfang gegen ihn, wenn er die elterliche Gewalt inne hat.

[192] Die Forderung des Juristentages 1922, grundsätzlich eine Beeinträchtigung des Erbrechts auf 1/2 eines ehelichen Kindes beim Vorhandensein von gesetzlichen Erben erster bis dritter Ordnung eintreten zu lassen, erscheint mir zu scharf. Wenn der

Erbrecht eintritt. Erst dort, wo es sich um ein uneheliches Kind handelt, das außerhalb der ehelichen Gemeinschaft, zu deren Abkömmlingen es nach dem Tode seines Erzeugers oder seiner Mutter in Konkurrenz tritt, erzogen wird und bei dem keine elterliche Gewalt des Erblassers vorliegt, also einem „familienfremden" Kind des Erblassers, würde eine Beschränkung gut sein. Denn hier fehlt eine der wichtigsten Voraussetzungen des Erbrechts. Diese sind neben der Blutsverwandtschaft, die für das uneheliche Kind auch bei Vater und Mutter gegeben ist, die Wirtschaftsgemeinschaft — die es ja in den meisten Fällen, wenn auch nur äußerlich, durch Unterhaltsbeiträge oder Kostbezüge noch hat[193] — und vor allem die auf beiden beruhende Lebensgemeinschaft. Diese drei Wurzeln hat das geltende Recht nicht gebührend berücksichtigt. Es geht hier wieder zu sehr von materiellen Gesichtspunkten aus: die Vermögenslage der Familie wird im Erbrecht geschützt. Richtig ist das nur dort, wo wirklich die große ideelle Seite der Familie fehlt: die Lebensgemeinschaft. Wo diese aber, wie in

---

Vater Interesse für das Kind hat und die elterliche Gewalt oder auch nur die persönliche Fürsorge übernommen hat, so kann man das Kind innerhalb der Familie nicht schlechter stellen als die etwaigen Kinder dieser Ehe. Das wird auch wohl nur in den seltensten Fällen die Absicht des Vaters sein. Die Ehelichen werden dadurch nicht erheblich zurückgesetzt, denn es ist doch immerhin ein Stiefkind, mit dem sie in engster Familiengemeinschaft aufwachsen. Etwas anderes ist es natürlich um das „familienfremde" uneheliche Kind, von dem oben in zweiter Linie gesprochen wird. (Grundsätzlich für volles Erbrecht ist auch Bücking a. a. O. S. 111.) — Das bisher schon vorhandene Erbrecht zur Mutter würde natürlich in vollem Umfange aufrecht erhalten bleiben. Dort, wo das Kind in der Familie der nunmehr verheirateten Mutter lebt, würde es ein Erbrecht gegen sie haben, nicht aber gegen den Ehemann seiner Mutter, da es zu dem ja nur im Verhältnis der Stiefvaterschaft, also nicht in einem verwandtschaftlichen Verhältnis steht. Dagegen würden die Kinder dieser Ehe mit ihm im Erbrecht gegen die gemeinsame Mutter konkurrieren.

[193] Dort, wo das Kind nichts erhält, ist diese Gemeinschaft schwebend: sie kann in Wirksamkeit treten, wenn der verpflichtete Teil in bessere Verhältnisse kommt; vorhanden ist sie immer.

den meisten Fällen wohl, vorhanden ist, da wäre Raum zu schaffen für ein volles Erbrecht des unehelichen Kindes.

Die Verhandlungen des Juristentages sahen neben der „Familienfremdheit" noch einen weiteren einschränkenden Gesichtspunkt in der Rücksichtnahme auf die ländlichen Verhältnisse.[194] Sicherlich ist der Hinweis richtig, daß hier, wo das eheliche Kind und seine Mutter zur Besorgung des Haushalts neben der Erwerbstätigkeit des Vaters erheblich beitragen, also die eheliche Familie in großem Umfang noch Produktionseinheit geblieben ist, diese Umstände für das oft außerhalb der väterlichen Familie lebende Kind nicht zu treffen. Also liegt hier nur in den seltensten Fällen Lebensgemeinschaft vor; es würde sich dann aber auch um die im Erbrecht beschränkten „familienfremden" Kinder handeln. Bei den andern Kindern wird man nicht gleich „weitgehende Zersplitterung oder erdrückende Ueberschuldung"[195] befürchten müssen. Dort wird es bei dem geschilderten vollen Erbrecht auch neben ehelichen Seitenverwandten bleiben können. Den erwähnten Gefahren begegnet bei diesen in Deutschland das so bewährte und gut ausgearbeitete System des Höferechts.

Offen bleibt noch die Frage, *inwieweit* das Erbrecht dieser „familienfremden" Kinder beschränkt werden soll. Hier kann man sich dem Juristentag ganz anschließen: der Umfang der dort geforderten Beschränkung — die Hälfte des Erbrechts ehelicher Kinder bei Konkurrenz gesetzlicher Erben der ersten drei Ordnungen[196] — ist richtig gezogen. Das ist im Verhältnis zu den näher berechtigten Erben, sowohl diesen gegenüber als auch im Interesse des Kindes, eine gerecht-

---

[194] Vhdl. des Juristentages 1922 S. 171

[195] Gerade der dort weiter unten gebrauchte Ausdruck „Familienfremde" deutet darauf hin, daß ein Unterschied gemacht werden soll zu den in der Familie befindlichen.

[196] Vhdl. des deutschen Juristentages 1922 S. 159; so auch Geiger S. 137.

fertigte Festlegung. Es bedarf keiner Erörterung, daß bei Erbrecht in diesem Umfang der Pflichtteilsanspruch des Kindes entsprechend zu regeln ist. —

Alle diese bisher gezogenen Folgerungen[197] haben ihre Wirkung auch auf die nicht behandelte Frage des Unterhaltsanspruchs und der Ansprüche der Mutter gegen Schwängerer und Erzeuger. Diese Fragen sind gleichfalls von erheblicher Wichtigkeit; denn sie beeinflussen in der Hauptsache die wirtschaftliche Lage des unehelichen Kindes, in der es aufwächst. Darum sind die geltenden Bestimmungen auch in diesen Fragen einer genauen Durchsicht zu unterziehen; gegebenenfalls ist eine Neuregelung im Sinne der modernen Bestrebung vorzunehmen.

Einige kleinere Bestimmungen seien noch erwähnt: § 1620 I S. 2 gewährt der unehelichen Tochter einen Aussteueranspruch gegen ihre Mutter auf Grund des § 1720 des BGB. Dieser Anspruch würde nunmehr gegen beide Elternteile entsprechend ihren Verhältnissen gemeinsam bestehen. Ferner würden die Paragraphen 1624 und 1625 des BGB in entsprechender Weise gegen jeden die Vergünstigung Gewährenden anzuwenden sein. Die Beerdigungskosten, bisher nach § 1713 des BGB vom Vater getragen, würden nunmehr in erster Linie aus dem Nachlaß, alsdann gemeinsam von den beiden Elternteilen bestritten werden.[198]

*

Neben der wirtschaftlichen Struktur hat bedeutenden Einfluß auf die Gestaltung der tatsächlichen Lage des unehelichen Kindes die öffentlich-rechtliche Achtung, die sie genießen, und die öffentlich rechtliche Fürsorge, die ihnen angedeiht. Denn „die soziale und wirtschaftliche Ursache der Unehelichkeit ist in der Regel eine

[197] Diese sind, wie mehrfach betont, im großen und ganzen die gleichen, wie sie der Juristentag von 1922 festlegte.

[198] So auch Geiger S. 144 und 145.

solche, daß sie auch die geringere Leistungsfähigkeit der Eltern mit sich bringt. Dieser Umstand erfordert, daß neben der Ausgestaltung der privatrechtlichen Beziehungen die öffentliche Fürsorge und Hilfe dem unehelichen Kind in bestimmt geregelten und einfach aufgebauten Formen bereit gestellt werde. Ja, auf dem Gebiete der Wohlfahrtsgesetzgebung wird sich überhaupt erst die Hauptursache der Not des unehelichen Kindes bekämpfen lassen, die in unzureichenden organischen Existenzbedingungen gelegen ist".[199]

Aber es gilt dazu, noch die öffentliche Meinung von der Mißachtung des unehelichen Kindes zu befreien. Da die uneheliche Mutter unter der Verachtung der Gesellschaft leidet, so fällt diese Not in verstärktem Maße auf das Kind zurück. Da besteht die Möglichkeit, bereits durch kleine äußerliche Mittel Wandel zu schaffen und Breschen in die verlogene Sphäre der Verachtung zu schlagen.[200]

Die öffentliche Fürsorge hat sich um das Wohl des unehelichen Kindes in weitem Umfange zu kümmern. Es besteht, wie erwähnt, seit dem Reichsjugendwohlfahrtsgesetz nunmehr die Amtsvormundschaft.[201] Die Aufgaben derselben im einzelnen zu besprechen, fehlt es am Platz. Neben der Ausübung vormundschaftlicher Tätigkeit bei Kindern, die keinerlei elterlicher Gewalt

---

[199] So Vhdl. des d. Juristentages 1922 S. 156. Dort wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die auch oben vorgeschlagenen Aenderungen des Familien- und Erbrechtes nur unvollkommen das Ziel erreichen, dem unehelichen Kinde eine ausreichende materielle und ideelle Basis seiner Existenz zu verschaffen.

[200] Geiger, S. 323, weist mit Recht darauf hin, daß allen Müttern die Bezeichnung „Frau" gesetzlich zustehen müsse. Dies ist auch heute schon üblich, wenn sie einen Beruf haben. Auch sonst in der Gesellschaft übliche Äußerungen müßten vermieden werden. Die Tatsachen der unehelichen Mutterschaft muß als das angesehen werden, was sie ist, als etwas ganz Natürliches, den wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechend Notwendiges.

[201] Bereits 1910 von Othmar Spann gefordert in einem Artikel „Das uneheliche Kind" in den süddeutschen Monatsheften 1910, S. 216 ff.

unterstehen, unter Überwachung durch das Vormundschaftsgericht, tritt besonders die Unterstützung hilfsbedürftiger Minderjähriger. Ernstlich zu erwägen wäre, ob dem Jugendamt nicht eine gleiche vorbereitende Aufgabe zufallen soll, wie sie das schwedische und norwegische Recht kennt.[202] Diese Meldepflicht der unehelichen Mütter unter Benennung des etwaigen Vaters würde eine erhebliche Erleichterung der Feststellung der unehelichen Vaterschaft oder Unterhaltspflicht bedeuten.[203] Solange beides noch nicht geklärt ist, oder wenn von dort Mittel nicht zu erwarten sind, hätte die öffentliche Wohlfahrt einzutreten. Auch die Unterstützung der Schwangeren würde, wie es ja bereits jetzt geschieht, zunächst einmal aus öffentlichen Mitteln zu erfolgen.[204]

* *

Der Hauptgegengrund gegen alle vorgeschlagenen Reformen, die Gefährdung der Ehe, muß noch einmal rückblickend auf die empfohlenen Aenderungen betrachtet werden. Grundsätzlich befürchtet man durch alle diese Bestrebungen eine Herabsetzung der Ehe.[205] Nicht dies ist ja aber der Gesichtspunkt, unter dem die gemachten Vorschläge geschehen, sondern es sind lediglich die Interessen des unehelichen Kindes beachtet. Ferner soll durch die Besserstellung desselben die Neigung zur Eheschließung geringer werden. Gerade aber die erhöhten Pflichten sowohl hinsichtlich des Unterhalts als des Erbrechts[206] werden den Mann von dem außerehelichen Verkehr zu-

---

[202] § 14 I schwed. Gesetz; § 6 I norweg. Gesetz; auch im Reichstag 1917 gefordert: siehe Vhdl. des Reichstages 1917 S. 20.

[203] Siehe darüber Geiger S. 30 ff.

[204] Jetzt Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (RGB 1924 S. 100) § 8.

[205] So auch der Abg. Burlage in der Nationalversammlung 1918: „. . . . . man versündige sich gegen die Ehe, wenn man derartige weitschweifende Forderungen stelle."

[206] Ein solches wird oft nur bewilligt, „weil damit eine recht zweifelhafte Frage zu Gunsten der Unehelichen als dem schwächeren Teil gelöst wird, im Vertrauen auf den festen

rückhalten und ihn veranlassen, möglichst eine Familie zu gründen.[207] Schließlich soll durch diese Reform der Unsittlichkeit, insbesondere von Seiten der Frauen, Vorschub geleistet werden. Gerade die heutige Regelung erleichtert aber die Unsittlichkeit des Mannes.[208]

*

Dem ganzen Problem ist mit einer rein ethischen Einstellung nicht beizukommen. Sei es nun die strenge Stellung des Neuen Testamentes, die das Ansehen des Weibes schon für sündig erklärt, sei es das asketische Prinzip Tolstois, das eine völlige Enthaltsamkeit jedes Menschen fordert: beide sind nur Möglichkeiten und Richtlinien für einige wenige Menschen. Probleme des menschlichen Lebens, die in der sozialen Struktur ganzer Volkskreise liegen, lassen sich nicht durch moralische Forderungen an den Einzelmenschen lösen. Ganz abgesehen von der Frage, ob für den einzelnen die erwähnten Forderungen erstrebenswert sind. Sie verraten zu sehr eine Verkennung naturwissenschaftlicher Gesetzmäßigkeiten und fußen auf der überragenden Bedeutung, die nach dieser Ansicht dem Geist gegenüber der Materie zukommt.

Andererseits zeigen die Forderungen der Sozialisten sehr häufig eine Überhebung der materiellen Seite, die

---

Bestand eines Instituts, das heute schon geschichtlich so fest gewurzelt ist, daß es im Grunde nicht erschüttert werden kann" (so Bücking, a. a. O. S. 106), also nicht auf Grund von Rechtsgedanken — sondern von Billigkeitserwägungen.

[207] So auch Vhdl. des deutschen Juristentages 1922 S. 156: „. . . grundsätzlich die Reform ruhig durchführen, ohne nämlich wirklich vorhandene Tendenzen, die zur Eheschließung gravitieren, irgendwie abzuschwächen", ähnlich Geiger, a. a. O. S. 124, unten.

[208] So Vhdl. des Juristentages 1922, S. 155: „es ist nur wohl männlicher Egoismus, wenn vor allem darauf Gewicht gelegt wird, die Widerstandskraft der Frau durch eine Besserstellung des Kindes nicht zu schwächen, als ob nicht die Natur selbst durch die Art, wie sie den Fortpflanzungsprozeß auf beide Geschlechter verteilt hatte, der Frau eine gewichtigere Hemmungsvorstellung bereiten würde als dem Mann".

zu verhängnisvollen Ergebnissen führen könnte: Diese Kreise übersehen, bei einer schrankenlosen Zurückführung aller Probleme auf die wirtschaftlichen Faktoren, die geistige Bedeutung, die doch in jeder Lebensfrage enthalten ist. So ganz nur aus materiellen Ursachen entspringen nun doch nicht alle Nöte menschlichen Lebens. Obwohl diese Ursachen, wie in der Einleitung erwähnt, sehr beachtlich sind.

Die Grundlage der Einstellung zu dem behandelten Problem muß bei Berücksichtigung beider Gesichtspunkte, der idealen und realen, dennoch im letzten eine ethische sein. Sie muß getragen sein von einer Bindung an jene Kräfte, die hinter allen Aeußerungen des Lebens immer wieder dem Leben selbst zum Durchbruch helfen. Es gibt in der Geistesgeschichte oft Durchbrüche dieser Kraft. Sie ist gerade in unserer Zeit wieder am Wirken. Daher die Unruhe, Zerrissenheit und das Suchen nach neuen Regelungen auf allen Gebieten, auch auf dem des Rechts. Bei ihm gilt es besonders, daß dies Bewußtsein einer Gemeinsamkeit, das neu wach werden will, — jene Achtung des Gegners über die Gegensätze hinweg —, gestärkt wird und zum Ausdruck kommt. Die Schuld unserer Gesellschaft, die sie in der Mißachtung der sozialen Frage in ungeheuer starkem Maße auf sich geladen hat, kann nur durch kleine ernstgewollte Anfänge und viel mühsame Arbeit abgetragen werden. Dabei ist notwendig, daß wir aus dem Wechsel von Druck und Gegendruck herauskommen zu einem fortgesetzten, stetigen Wachsen der Gemeinschaft. Nicht durch gewaltsame Lösungen von den Nichtbesitzenden her, auch nicht durch Unterdrücken von den Besitzenden aus lösen sich die Schwierigkeiten, sondern allein in dem Gedanken an Dienst und Opfer für die Gemeinschaft. Dieser Gedanke muß auch dem Gesetz wieder zu eigen gemacht werden. Die Aufgabe unserer Tage ist daher, in allen rechtlichen Gebieten diese neue Einstellung zum Ausdruck

zu bringen. In den Fragen des Familienrechtes ist für die Beziehungen der unehelichen Kinder von dieser Grundeinstellung[209] her an die Lösung herangetreten. —

* * *

Als Ergebnis der Arbeit seien am Schluß die

Vorschläge für eine künftige Reform

kurz zusammengestellt:

I. Die durch die natürliche Abstammung tatsächlich begründete Verwandtschaft zwischen unehelichem Kind und Erzeuger wird vom Rechte beachtet.

1. Als Vater in vollem rechtlichen Sinne gilt:
   a) wer seine Vaterschaft freiwillig in bestimmten, vom Gesetz anzugebenden Formen anerkennt;
   b) wer im Wege der Klage als Vater festgestellt ist.
2. Die exceptio ist beizubehalten, da sie notwendig ist, um die Wahrheit der Vaterschaft, aus der ja die Verwandtschaft folgt, zu erforschen.
   a) Sie hat zur Folge, daß dem Kind nur ein Unterhaltsanspruch gegen den Beklagten zusteht.
   b) Die mehreren Exceptionisten können als Gesamtschuldner zum Unterhalt herangezogen werden.

II. Die Folgen der Verwandtschaft sind:

1. In familienrechtlicher Hinsicht:
   a) beiden Elternteilen steht die elterliche Gewalt zu;
      a) der Mutter steht sie nach Ablauf einer gewissen Bewährungsfrist zu; mit ihrer Einwilligung kann sie dem Vater gleich nach der Geburt übertragen werden;

---

[209] Zur näheren Kennzeichnung dieser Gesinnung verweise ich auf die geistigen Werke eines Edmund Husserl, Paul Natorp, Friedrich Wilhelm Förster, Robert Wilbrandt, Gustav Landauer, Romain Rolland und auf die Kreise der Religiös-Sozialen, Jungsozialisten (Carl Bröger) und ähnliche.

b) wenn der Vater später durch Klage oder nachträgliches Anerkennen feststeht, kann ihm auf Antrag die elterliche Gewalt bei Einwilligung der Mutter übertragen werden;

c) ist der Vater später nicht geeignet, so bleibt es bei der anfänglichen elterlichen Gewalt der Mutter;

d) steht der Vater nicht fest und ist die Mutter nicht geeignet, so wird der Amtsvormund Inhaber der elterlichen Gewalt und gesetzlicher Vertreter;

e) der Teil, der die elterliche Gewalt nicht ausübt, hat ungehinderten Verkehr mit dem Kind, wenn es nicht besondere Umstände verbieten.

b) Das Recht der persönlichen Obsorge steht gleichfalls beiden Elternteilen mit der folgenden Maßgabe zu:

a) bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres steht es grundsätzlich allein der Mutter zu;

b) später kann die Fürsorge dem Vater auf Antrag übertragen werden, besonders wenn er die elterliche Gewalt ausübt; ist die Mutter nicht geeignet, so kann das Kind in Ausnahmefällen schon früher dem Vater übergeben werden;

c) hat niemand die Fürsorge über das Kind, so ist Anstalts- oder Fremdenerziehung anzuordnen.

c) dem Kind steht

a) der Name der Mutter zu (und zwar bei ihrer Verheiratung der Name des Ehemannes);

b) der Vater kann dem Kinde seinen Namen verleihen;

c) Wechsel des Namens muß eintreten, wenn das Kind wegen Unwürdigkeit eines Elternteiles unter eine andere elterliche Gewalt kommt; dies ist jedoch nicht nötig bei Anstalts- oder Fremdenerziehung.

d) Alle Streitigkeiten zwischen den Beteiligten entscheidet das zuständige Vormundschaftsgericht unter Beachtung der Interessen des Kindes.

e) Der Abschnitt über Ehelichkeitserklärung fällt weg; die Legitimation ist in zwei Richtungen zu ändern: sie gilt rückwirkend von der Geburt an und tritt nur einem — und zwar dem ersten von mehreren — Beiwohner gegenüber in Kraft; ferner ist sie aufzunehmen in dem Abschnitt über eheliche Abstammung.

f) Die Adoption unehelicher Kinder durch ihre Eltern ist nicht möglich. Im übrigen wird die Adoption erleichtert durch Bewilligung weitgehender Befreiungen von dem Verbot beim Vorhandensein ehelicher Abkömmlinge, durch Herabsetzung der Altersgrenze und Erleichterung der erforderlichen Einwilligungen.

2. In erbrechtlicher Hinsicht:

a) Das uneheliche Kind hat auch gegen seinen Vater volles Erbrecht, wenn es unter seiner elterlichen Gewalt steht.

b) Die Hälfte des Erbteiles eines ehelichen Kindes kann es verlangen, wenn es als ein „familienfremdes" Kind mit gesetzlichen Erben erster bis dritter Ordnung zusammentrifft.

c) Die gleiche Regelung gilt hinsichtlich der Mutter. Hier konkurriert das Kind gleich-

berechtigt mit etwaigen ehelichen Kindern aus einer späteren Heirat der Mutter. — Das Pflichtteilsrecht ist in allen Fällen entsprechend zu regeln.

d) An weiteren Ansprüchen hat das Kind gegen beide Elternteile: Recht auf Aussteuer oder Mitgift, Beerdigungskosten.

e) Nicht behandelt in dieser Arbeit sind die Reformen des Unterhaltsanspruchs und des Anspruchs der Mutter gegen Schwängerer und Erzeuger. Auch diese Fragen bedürfen einer gründlichen Überprüfung und umfassenden Neuregelung.

3. In öffentlich-rechtlicher Hinsicht:

a) Bekämpfung der sozialen Mißachtung.

b) Ausbau der Fürsorge; insbesondere Meldepflicht der unehelichen Mutter im Jugendamt unter Benennung des etwaigen Vaters, entsprechend dem nordischen Recht.

Diese Reformen umschiffen beide Klippen in sicherer Weise. Sie werden der ideellen Seite gerecht, die heute und stets der Familie als alleinigen, legitimen, geschlechtlichen Verbindung der Gesellschaft zukommt. Sie vergessen nicht, daß die menschliche Gesellschaft nur dann eine wohlgeordnete sein kann, wenn jedem Individuum in weit möglichstem Maße seine wirtschaftliche Existenz begründet und gesichert wird. Sie verbinden in der für die Anschauung unseres Zeitalters erforderlichen Art ethisch-moralische Gesichtspunkte mit materiell-wirtschaftlichen Erwägungen. Sie stellen vor allem das Interesse am höchsten, das am meisten des Schutzes bedarf: das des unschuldigen Kindes, für das zu sorgen immer mehr Pflicht und Aufgabe der kommenden Gesellschaft wird!

Druck von
D. H. Zopfs & Sohn, G. m. b. H.
Leer i. Ostfriesl.

*